



Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau

Per Zustellungsurkunde

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH
Braunsbergweg 5
74676 NiedernhallUmwelt- und Baurechtsamt
UmweltverwaltungsrechtBearbeiter/in Lena Wolf
Telefon 07940 18-1236
Telefax 07940 18-1365
E-Mail Lena.Wolf@
hohenlohekreis.de
Zimmer Nr. 104, Gebäude DIhre Nachricht
Unser Zeichen 50.5/699.1-2024-03397/lw

02. Januar 2025

Antrag der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Flst. 72, Gemarkung Feßbach (WEA I), Gemeinde Kupferzell und Flst. 1960, Gemarkung Morsbach, Stadt Künzelsau (WEA II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.04.2024, hier eingegangen am 19.04.2024 in digitaler Version und am 26.04.2024 in fünffacher Papierausfertigung, ergeht folgende

I.

ENTSCHEIDUNG:

1. Der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, wird auf ihren am 19.04.2024 eingegangenen Antrag die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Flurstücken 72, Gemarkung Feßbach (WEA I), Gemeinde Kupferzell und 1960, Gemarkung Morsbach, Stadt Künzelsau (WEA II) erteilt.

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf die beiden folgenden Windenergieanlagen mit den dazugehörigen Daten:

Seite 1 von 65

Bezeichnung der Anlage: WEA I					
Flst., Gemarkung	Koordinaten	WEA-Typ	Nabenhöhe, Rotordurchmesser	Gesamt- höhe	Leistung
72 Feßbach	N: 49°15'19.36" O: 09°43'41.75"	Nordex N 163/6.X	118 m 163 m	199,5 m	6,8 MW
Bezeichnung der Anlage: WEA II					
Flst., Gemarkung	Koordinaten	WEA-Typ	Nabenhöhe, Rotordurchmesser	Gesamt- höhe	Leistung
1960 Morsbach	N: 49°15'46.06" O: 09°43'38.09"	Nordex N 149/5.X	164 m 149 m	238,60 m	5,7 MW

3. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nur in Verbindung mit den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheiden für WEA I vom 14.08.2023 und für WEA II vom 09.08.2022 und 05.10.2022 gültig.
4. Bestandteile dieser Genehmigung sind nach näherer Bestimmung in Abschnitt II alle mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der Grünvermerke und die in Abschnitt III genannten Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise.
5. Für WEA II wird die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz erteilt (LuftVG).
6. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Zulassungen ein:
 - Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
 - Zustimmung zum Verzicht auf Rückhalteeinrichtung der außenliegenden Rückkühler
 - Zustimmung zum Verzicht auf eine flüssigkeitsundurchlässige Befestigung der Abfüllfläche für den Betriebsmittelaustausch
7. Diese Genehmigung erfolgt ohne Baufreigabe.
8. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
9. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Kupferzell wird ersetzt.
10. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von
 - 3 Jahren mit der Errichtung
 - oder
 - 4 Jahren mit dem Betrieb der Anlage
 begonnen wird
11. Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von **78.436,58 €** festgesetzt, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Kreiskasse des Hohenlohekreis unter Angabe des Buchungszeichens **5.3150.002099.2** zu überweisen ist.

II. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid, sind die WEA I und II gemäß den wie folgt aufgelisteten, vom Antragsteller gefertigten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stand	Seitenanzahl
Ordner 1			
00.0	Deckblatt	19.04.2024	
00.1	Inhaltsverzeichnis	19.04.2024	
01.1.1	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	19.04.2024	6
01.1.2	Antrag auf Baugenehmigung	04.01.2024	4
01.1.3	BImSch-Formblätter	19.04.2024	8
01.2	Kurzbeschreibung	19.04.2024	7
01.3	Prognose zur Windhöflichkeit	22.02.2024	1
01.4	Visualisierungen	21.02.2024	44
02.1	Übersichtslageplan	03/2024	1
02.2.1	Lageplan WEA I	03/2024	1
02.2.2	Ergänzungslageplan WEA I	03/2024	1
02.2.3	Lageplan WEA II	03/2024	1
02.2.4	Ergänzungslageplan WEA II	03/2024	1
02.3.1	Geländeschnitte WEA I	03/2024	1
02.3.2	Geländeschnitte WEA II	03/2024	1
02.4.1	Abstandsflächenbaulast WEA I	03/2024	1
02.4.2	Abstandsflächenbaulast WEA II	03/2024	1
02.6	Hindernisangaben Luftfahrt	19.04.2024	1
03.1.1	Allgemeine Beschreibung WEA I	20.04.2023	20
03.1.2	Allgemeine Beschreibung WEA II	03.04.2023	22
03.2.1	Übersichtszeichnung WEA I	29.11.2021	2
03.2.2	Übersichtszeichnung WEA II	09.12.2020	2
03.3.1	Fundament WEA I	09.12.2021	8
03.3.2	Fundament WEA II	25.05.2021	6
03.4	Gondel und Blätter	20.12.2023	6
03.5	Tages- und Nachtkennzeichnung allgemein	03.03.2023	14
03.6	Tages- und Nachtkennzeichnung in Deutschland	03.03.2023	10
03.7	Eiserkennung	08.02.2023	8
03.8	Erdungsanlage	03.07.2023	10
03.9	Schattenwurfmodul	10.02.2023	8
03.10	Fledermausmodul	31.01.2023	10
03.11	Blitzschutz	08.02.2023	10
04.1	Allgemeine Informationen Umwelteinflüsse	20.12.2023	10
04.4	Eisfallgutachten Künsbach	07.02.2024	26

Ordner 2

05.1	Arbeitsschutz und Sicherheit	13.02.2023	12
05.2	Sicherheitshandbuch	24.03.2023	84
05.3	Befahranlage	09.02.2023	10
05.4	Flucht- und Rettungswege	08.02.2023	10
05.5	Grundlagen Brandschutz	13.02.2023	10
06.1	Verpflichtungserklärung Rückbau	11.03.2024	1
06.2.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung WEA I	30.03.2023	8
06.2.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung WEA II	01.04.2021	8
07.1	Abfallbeseitigung	20.12.2023	8
07.2	Abfälle im Anlagenbetrieb	08.02.2023	6
07.3	Einsatz von Flüssigkeiten	26.01.2024	10
07.4.1	Sicherheitsdatenblatt AntifrogenN	08.12.2022	224
07.4.2	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	07.07.2022	22
07.4.3	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32	20.10.2022	32
07.4.4	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 320	09.12.2022	11
07.4.5	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S5 Wind 320	20.10.2022	20
07.4.6	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 320 WT	20.12.2022	15
07.4.7	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320	23.11.2022	13
07.4.8	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	07.07.2022	20
07.4.9	Sicherheitsdatenblatt Klübergrease WT	07.07.2022	20
07.4.10	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	01/2023	8
07.4.11	Sicherheitsdatenblatt AVILUB GEAR PAO 150	10.05.2022	7
07.4.12	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GXV 150	21.09.2022	18
07.4.13	Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K	05.12.2022	12
07.4.14	Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K PLUS	19.12.2022	12
07.4.15	Sicherheitsdatenblatt CEPLATTYN BL WHITE	07.12.2022	11
07.4.16	Sicherheitsdatenblatt URETHYN XHD 2	19.12.2022	12
07.5	Getriebeölwechsel	08.02.2023	8

Ordner 3

08.1.1	Abstandsflächenberechnung WEA I	19.04.2024	1
08.1.2	Abstandsflächenberechnung WEA II	19.04.2024	1
08.2.1	Transporte und Stellflächen WEA I	08.01.2024	42
08.2.2	Transporte und Stellflächen WEA II	05.09.2023	42
09.1	Prüfbescheid für eine Typenprüfung Turm und Fundamente TCS118-03 (WEA I; 3738120-15-d)	16.06.2023	9
09.2	Prüfbescheid für eine Typenprüfung Turm und Fundamente TCS164B-01 (N21), (WEA II; 3114113-166-d Rev. 5)	21.11.2023	9
09.3	Hinweis weitere Gutachten	19.04.2024	1
10.1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	16.04.2024	151
10.2.1	Bestands- und Konfliktplan Gesamt	04/2024	1
10.2.2	Bestands- und Konfliktplan WEA II	04/2024	1
10.2.5	Bestands- und Konfliktplan WEA I	04/2024	1
10.2.6	Landschaftsbildanalyse	19.04.2024	1
10.3	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	15.04.2024	36

Ordner 4

11.1.1	Herstell- und Rohbaukosten WEA I (Nordex N163/6.X TCS118 DIBt S)	24.01.2023	2
11.1.2	Herstell- und Rohbaukosten WEA II (Nordex N149/5.X TCS164 DIBt S)	24.01.2023	2
11.2.1	Herstell- und Rohbaukosten DIN 276-1 WEA I (Nordex N163/6.X TCS118 DIBt S)	24.01.2023	2
11.2.2	Herstell- und Rohbaukosten DIN 276-1 WEA II (Nordex N149/5.X TCS164 DIBt S)	24.01.2023	2
11.3.1	Rückbauaufwand WEA I	29.08.2023	14
11.3.2	Rückbauaufwand WEA II	24.03.2023	12
11.5	Zustimmung Grundstückseigentümer	19.04.2024	1
30.	Vereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen v. 24.06.2024	24.06.2024	

Ordner 5**Nachreichung vom 23.05.2024**

Anschreiben zum Nachtrag vom 23.05.2024

12.	Merkblatt WEA I N163/6.X TCS 118 – wassergefährdende Stoffe AwSV	16.05.2023	18
13.	Merkblatt WEA II N149/5.X TCS 164 – wassergefährdende Stoffe AwSV	16.05.2023	18
14.	Antrag auf Ausnahme für einen außenliegenden Rückkühler WEA I	23.05.2024	2
15.	Antrag auf Ausnahme für einen außenliegenden Rückkühler WEA II	23.05.2024	2
16.	Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen an WEA	30.10.2023	2
17.	Betriebsanweisung Betriebsstörung außenliegender Kühler	31.10.2023	2
18.	Schriftwechsel mit UM zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17.10.2023	2
19.	Formblatt Übersicht wassergefährdende Stoffe	23.05.2024	2
20.	Formblatt Detailangaben wassergefährdende Stoffe	23.05.2024	3

Nachreichung vom 18.06.2024

Anschreiben zum Nachtrag vom 18.06.2024

02.5.1	Amtlicher Lageplan WEA I	12.02.2024	5
02.5.2	Amtlicher Lageplan WEA II	12.02.2024	5
11.4.1	Berechnungsbeispiel ohne Erlöse für den Rückbau einer N163/6.X TCS 118 (WEA I)	18.06.2024	2
11.4.2	Berechnungsbeispiel ohne Erlöse für den Rückbau einer N149/5.X TCS 164 (WEA II)	18.06.2024	2

Nachreichung vom 19.06.2024

21.	Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Abfüllfläche	18.06.2024	2
22.	Stellungnahme Nordex – Einhaltung der AwSV bei Befüll- und Entleervorgängen an WEA	29.05.2024	2
23.	Betriebsanweisung Befüll- und Entleervorgänge an WEA	06.05.2024	2

Nachreichung vom 22.07.2024

Anschreiben zum Nachtrag vom 22.07.2024

Ordner 6**Nachreichung vom 22.07.2024**

10.2.3	Zuwegungsbereich 1	07/2024	1
--------	--------------------	---------	---

10.2.4	Zuwegungsbereich 2	07/2024	1
24.	Standortsicherheitsnachweis	02.07.2024	35
Nachreichung vom 02.09.2024			
04.2	Schallimmissionsprognose Künsbach	02.09.2024	89
04.3	Schattenwurfprognose Künsbach	02.09.2024	39
Ordner 7			
Nachreichung vom 10.09.2024			
25.	Bodenschutzkonzept	09.09.2024	53
Nachreichung vom 17.10.2024			
26.	Baugrundgutachten	16.10.2024	120
Nachreichung vom 25.10.2024			
10.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	25.10.2024	118
Nachreichung vom 25.11.2024			
27.	Stellungnahme DNP zu Stellungnahme LNV	25.11.2024	16
Nachreichung vom 09.12.2024			
28.	Nachweis Überschreitung Zumutbarkeitsschwelle	09.12.2024	1
Nachreichung vom 16.12.2024			
29.	Ergänzung zur saP und zum LBP	16.12.2024	6
Nachreichung vom 17.12.2024			
31.	Stellungnahme von DNP zur Brutvogelkartierung	17.12.2024	

III. Nebenbestimmungen

A. Immissionsschutzrecht

a) Allgemeines

1. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Landratsamt Hohenlohekreis - Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) - nachzuweisen, dass mit der Firma Nordex Energy SE & Co. KG ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde. Als Nachweis reicht das Deckblatt, welches Aufschluss über die Vertragspartner sowie den Vertragsgegenstand gibt, und die Seite der Unterzeichner des Vertrages. Sofern Wartungsarbeiten von Dritten durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Herstellers eingehalten werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen weiterhin allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG liegt. Der Abschluss von Service- oder Überwachungsverträgen mit dem Hersteller der Anlagen oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen wird immer an den Betreiber gerichtet.

2. Dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem schalltechnischen Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen sind (Konformitätsbescheinigung).
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die Nebenbestimmungen c) Nummer 1 bis 5 zum Schattenwurf eingehalten werden. Die Bestätigung sollte auch beinhalten, dass die Abschaltanlage betriebsbereit ist.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) - unverzüglich mitzuteilen.

4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

b) Lärm

1. Die Windenergieanlage WEA I ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben [vgl. Dokument „Oktav-Schallleistungspegel, Nordex N163/6.X“, F008_277_A19_IN, Revision 09 vom 13.10.2023 der Nordex Energy SE & Co. KG für Anlagen mit STE] im Modus „Mode 0“ mit einer maximalen Nennleistung von 7.000 kW zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1

Die Windenergieanlage WEA II ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben [vgl. Dokument „Oktav-Schallleistungspegel, Nordex N149/5.X“, F008_275_A19_IN, Revision 02 vom 14.02.2020 der Nordex Energy GmbH für Anlagen mit STE] im Modus „Mode 0“ mit einer maximalen Nennleistung von 5.700 kW zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	101,1	92,5	84,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2. Die Windenergieanlagen WEA I und WEA II sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA-Typen Nordex N163/6X TS118 (WEA I) und Nordex N149/5.X TCS164 (WEA II) durch jeweils eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung 1 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 02.09.2024 (Bericht Nr. 23-1-3154-002-NL) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA I und der WEA II die für sie in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 02.09.2024 (Bericht Nr. 23-1-3154-002-NL) ermittelten, in Tabelle 9 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht in dem eingestellten Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebes durch Vermessung an der WEA I geführt, ist damit auch die Abnahmemessung gemäß Nebenbestimmung 3 erfüllt.

3. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in Nebenbestimmung Nummer 1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die jeweilige WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 02.09.2024 (Bericht Nr. 23-1-3154-002-NL) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Anhang Teil I – Berechnungsergebnisse,

Zusatzbelastung $L_{e,max}$ der Schallimmissionsprognose Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 02.09.2024 (Bericht Nr. 23-1-3154-002-NL aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

4. Der genehmigungskonforme Betrieb der Windenergieanlage WEA I ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme entsprechend den Nebenbestimmungen 1 und 3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 und 29b BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) abzustimmen.
5. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) - eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.
6. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die beauftragte Messstelle dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) - den Termin der Messung rechtzeitig vor deren Durchführung bekannt gibt.
7. Nach Abschluss der Messung ist dem Landratsamt Hohenlohekreis – Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) - vom Anlagenbetreiber spätestens 6 Wochen nach dem Messtermin der Messbericht (in elektronischer Form) zu übermitteln. In diesem Messbericht ist eine Bewertung der Messergebnisse dahingehend vorzunehmen, ob und weshalb eine Kontrollrechnung gemäß Nebenbestimmung 3 erforderlich ist oder nicht.
8. Kann mit der gemäß Nebenbestimmung 3 durchgeführten Messung nicht unmittelbar der Nachweis für den genehmigungskonformen Betrieb erbracht werden, hat sich der Anlagenbetreiber unmittelbar mit dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) - zur Abstimmung über das weitere Vorgehen und der erforderlichen Beauftragung der Kontrollrechnung in Verbindung zu setzen. Der Bericht zur Kontrollrechnung ist vom Anlagenbetreiber spätestens 6 Wochen nach Beauftragung (in elektronischer Form) zu übermitteln.
9. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist
10. Die Windenergieanlage ist regelmäßig zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemissionen bewirken können, sind auszutauschen. Die Wartung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Folgende Daten sind mindestens festzuhalten:
 - Datum der Wartung
 - Ergebnis der Wartung

- Austausch der Verschleißteile mit Bezeichnung und Datum
- Besondere Ereignisse

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen.

c) Schattenwurf

1. Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 07.02.2024 (Bericht Nr. 23-1-3154-000-SU) weist für die maßgeblichen Immissionsorte:

S01 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Forststraße 9
S02 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Forststraße 14/1
S03 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Forststraße 16
S04 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Forststraße 14
S05 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Forststraße 5
S06 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Forststraße 12
S07 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Morsbacher Straße 10
S08 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Forststraße 4
S09 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Auf der Höhe 5
S10 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Auf der Höhe 10
S11 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Morsbacher Straße 14
S12 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Auf der Höhe 9
S13 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Morsbacher Straße 22
S14 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Morsbacher Straße 24
S15 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Auf der Höhe 6
S16 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Auf der Höhe 29
S17 Kupferzell-Feßbach, Künsbach, Walkersäcker 1
S18 Künzelsau-Morsbach, Lixenweg 1
S19 Künzelsau-Morsbach, Lixenweg 2
S20 Künzelsau-Morsbach, Künsbacher Straße 10
S21 Künzelsau-Morsbach, Lixenweg 10
S22 Künzelsau-Morsbach, Lixenweg 6
S23 Künzelsau-Morsbach, Künsbacher Straße 18
S24 Künzelsau-Morsbach, Lixenweg 12
S25 Künzelsau-Morsbach, Kocherstetter Straße 16
S26 Künzelsau-Morsbach, Künsbacher Straße 22
S27 Künzelsau-Morsbach, Künsbacher Straße 23
S28 Künzelsau-Morsbach, Brühlsteige 46
S29 Künzelsau-Morsbach, Brühlsteige 47
S30 Künzelsau-Morsbach, Brühlsteige 52
S31 Künzelsau-Morsbach, Brühlsteige 49
S32 Künzelsau-Morsbach, Brühlsteige 51
S33 Künzelsau-Kocherstetten, Buchenmühle 4
S34 Künzelsau-Kocherstetten, Buchenmühle 1

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlage erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

2. Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
3. Durch geeignete Abschaltanlagen, die mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfassen, muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 (insgesamt) real an den unter Nebenbestimmung c) 1. aufgelisteten Immissionsorten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
4. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltanlage für jeden maßgeblichen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
5. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder der Strahlungssensoren sind WEA I und WEA II innerhalb des in der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 02.09.2024 (Bericht Nr. 21-1-3154-002-SL) ermittelten worst case-Beschattungszeitraums für die in Nebenbestimmung c) 1. aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltanlage insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltanlage und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
6. Die Oberflächen der Windenergieanlage müssen so beschaffen sein, dass Lichtreflexe vermieden werden.

d) Abfälle

Die während der Bauphase und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

B. Baurecht

a) Allgemeines

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zur Sicherstellung der

Einhaltung der Verpflichtung wird für die Windenergieanlagen eine Sicherheitsleistung für die WEA I in Höhe von 454.839,97 € für die WEA II in Höhe von 441.986,31 € festgesetzt.

Sie kann geleistet werden durch selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Hohenlohekreis bzw. die Stadt Künzelsau, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält. Es sind getrennte Bürgschaften für die WEA I und WEA II vorzulegen.

Bei einem Wechsel des Anlagenbetreibers ist jeweils eine neue Bankbürgschaft für den neuen Betreiber vorzulegen, die den genannten Anforderungen entspricht.

2. Das Bauvorhaben bedarf der bautechnischen Prüfung gem. § 17 LBOVVO. Im Rahmen der bautechnischen Prüfung ist eine Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht durchzuführen. Inhalt und Umfang der Überwachung ergeben sich aus § 6 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO). Das gilt auch für Windenergieanlagen mit Typenprüfungen nach § 68 LBO.
Mit der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht und, sofern erforderlich, der Prüfung der bautechnischen Nachweise, wird von der Genehmigungsbehörde auf Kosten des Bauherrn ein Prüfingenieur beauftragt.
3. Die geprüften bautechnischen Nachweise (Stand sicherheitsnachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen, ggfls. Schallschutznachweis) sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung. Der Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Plänen sind zu beachten.
4. Die typengeprüften bautechnischen Nachweise für WEA I mit Prüfbescheid des TÜV Süd vom 16.06.2023 (gültig bis 11.06.2028) mit der Prüfnummer 3738120-15-d - Turm und Fundamente TS118-03 sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung. Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.
5. Die typengeprüften bautechnischen Nachweise für WEA II mit Prüfbescheid des TÜV Süd vom 05.12.2022 (gültig bis 15.12.2024) mit der Prüfnummer 3114113-166-d Rev.5 – Turm und Fundamente TCS164B-01 (N21) sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung. Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.
6. Die typengeprüften bautechnischen Nachweise gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen nach Abschnitt 3 Buchstabe I werden Bestandteil der Baugenehmigung.

Diese sind für beide Windenergieanlagen noch **vor Baufreigabe** vorzulegen:

- Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
- Nachweis der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)

- Nachweis der Rotorblätter
- Nachweis der maschinenbaulichen Komponenten (Maschinengutachten)
- Nachweis der Verkleidung von Maschinenhaus und Nabe
- Nachweis für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz

In den vorgelegten Prüfbescheiden des TÜV Süd sind diese gutachterlichen Stellungnahmen jeweils unter Ziffer 5 aufgeführt.

7. Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn und das Ende der Arbeiten, sowie den Probebetrieb und die dauerhafte Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Hohenlohekreis - Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de)) mitzuteilen.
8. Die Windenergieanlagen sind wiederkehrend gem. Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen zu prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist zu dokumentieren.
9. Das Sicherheitssystem muss zwei oder mehrere Bremssysteme enthalten (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), die geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem eigensicheren Zustand zu halten.
10. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens führt das Landratsamt eine Schlussabnahme durch. Der Bauherr hat dem Landratsamt den Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens unverzüglich mitzuteilen.

b) Voraussetzungen für die Baufreigabe

Die Baufreigabe bzw. Teilbaufreigabe (Erteilung des roten Punktes) kann erst erfolgen, wenn der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis

1. die Bürgschaft zur Sicherung der Rückbauverpflichtung entsprechend a) Allgemeines, Ziffer 1 vorgelegt wurde.
2. die bautechnischen Nachweise geprüft worden sind (vgl. III. B. a) Ziffer 2)
3. die gutachterlichen Stellungnahmen (I) gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dez. 2022 nach Abschnitt 3 Buchstabe I der Richtlinie für Windenergieanlagen (Fassung März 2015) vorgelegt wurden.
4. von einem geeigneten Bauleiter eine entsprechende Bauleitererklärung vorliegt und von der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis anerkannt worden ist. Die Bauleitererklärung ist mit Namen, Anschrift, Beruf des Bauleiters sowie Name des Bauherrn gem. § 42 i. V. m. § 45 LBO in Textform vorzulegen.

5. die Bestätigung zur Baugrundeignung vorgelegt wurde (Bestätigung, dass die der Berechnung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund gemäß vorliegendem Baugrundgutachten am Aufstellort erfüllt werden).

Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

c) Voraussetzungen für die Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage darf erst erfolgen, wenn

1. der vom Landratsamt Hohenlohekreis beauftragte Prüferingenieur bescheinigt hat, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist.
2. die nachfolgend aufgeführten Unterlagen der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vorgelegt und durch diese anerkannt und freigegeben worden sind:
 - a. Gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert wird.
 - b. Der sachgerechte Einbau des Eiserkennungssystems ist zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise des Systems ausweisen.
3. ein Feuerwehrplan erstellt und vorgelegt wurde. Der Feuerwehrplan und alle dazu gehörenden Unterlagen sind der Brandschutzdienststelle 8 Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung zu übersenden.
4. die Nachweise gemäß Ziff. 7 der Typenstatik dem TÜV SÜD vorgelegt wurden (Bis zur Inbetriebnahme der ersten Anlage das Maschinengutachten mit Bestätigung der Unterlagen gemäß Abschnitt 3 J „Bedienungsanleitung“, K „Inbetriebnahmeprotokoll“ und L „Wartungspflichtenbuch“ der Richtlinie für Windenergieanlagen).
Diese Nachweise gemäß Ziff. 7 der Typenstatik müssen dann vor Inbetriebnahme der unteren Baurechtsbehörde vorgelegt werden und von dieser anerkannt worden sein.
5. die Schlussabnahme durch die untere Baurechtsbehörde durchgeführt wurde (§ 67 Abs. 4 LBO).

d) Brandschutz

1. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Beschreibung „Grundlagen zum Brandschutz“ der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG, Hamburg vom 31.01.2023, Revision 10 (Dokumentenbez.: E0003944543) wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist vollumfänglich umzusetzen.

2. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Beschreibung zum „Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit“ der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG, Hamburg vom 31.01.2023, Revision 8 (Dokumentenbez.: E0003950753) wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist vollumfänglich umzusetzen.
3. Die Anlage muss durch Fahrzeuge der Feuerwehr jederzeit erreicht werden können. Die Zufahrtswege zu der Windenergieanlage für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Rettungsdienste sind für Fahrzeuggewichte von mindestens 16 t und Achslasten von mindestens 10 t auszulegen und mit Wegweisern eindeutig auszuschildern. Die Schrifthöhe auf den Wegweisern muss mind. 20 cm betragen.
4. Die Anlage ist am Turmfuß eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Diese Nummer kann unter www.wea-nis.de nachgeschlagen werden. Bei WEA-NIS handelt es sich um eine Datenbank, die als Informationsquelle für Feuerwehr und Rettungskräfte für deutsche Windenergieanlagen im Einsatzfall dient.
5. Ein Zutritt für die Feuerwehr darf grundsätzlich nur in den ebenerdigen Fuß der Windenergieanlage möglich sein. Der Aufstieg innerhalb des Turms ist nur in besonderen Fällen durch Höhenrettungsgruppen zu ermöglichen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.
6. Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan (FWP) zu erstellen. Darin ist u.a. die Zufahrt für die örtlich zuständige Feuerwehr und Trümmerschattenbereich deutlich darzustellen. Diese Unterlagen sind der Brandschutzdienststelle 8 Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung zu übersenden. Im Feuerwehrplan muss ein Hinweis auf das bestehende Rettungskonzept von Personen erfolgen. Ebenso muss der Hinweis für die bestehende Datenbank WEA-NIS deutlich dargestellt sein.
Der FWP und alle weiteren einsatzrelevanten Unterlagen müssen vor Ort, an geeigneter Stelle, gelagert werden. Die Angaben zur Anzahl und Verteilung weiterer Exemplare des Feuerwehrplans erfolgt im Zuge der Prüfung des FWP durch die Brandschutzdienststelle.
7. Die zuständigen Feuerwehren sind in einer Veranstaltung in die Funktionen der Windenergieanlage einzuweisen, insbesondere
 - Aufbau der Windenergieanlage
 - Hochspannungsführende Teile und brennbare Stoffe innerhalb der Windenergieanlage
 - Die Anfahrtswege und der Zugang zur Windenergieanlage.
8. Im Eingangsbereich der WEA ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 –Teil A auszuhängen.
9. An allen strategischen Stellen der Rettungswege sind Flucht- und Rettungswegepläne auszuhängen, mindestens im Eingangsbereich des Turmfußes und im Maschinenhaus.
10. Flucht- und Rettungswege sind ausreichend zu beleuchten (Notbeleuchtung).

11. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden z.B. während der Wartungsarbeiten sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsfähigen Zustand vorzuhalten.

Im Maschinenhaus sind ein CO² Feuerlöscher (5kg) sowie ein ABC-Pulver-Löscher (mind. 6 kg) vorzuhalten. Weiterhin sind im Turmfuß neben dem Eingang ein CO²- Feuerlöscher und min. ein 9 l Schaum-Feuerlöscher vorzuhalten.

12. Im Schadensfall muss die Anlage all-polig vom Netz getrennt werden.
13. Durch permanente oder automatische Öffnungen in der Gondel muss ein Rauchabzug aus dem Turm möglich sein.
14. Für Notfälle muss das Servicepersonal ein Abseilgerät mitführen, mit dem ein Ausstieg aus dem Maschinenhaus möglich ist.
15. Außergewöhnliche Betriebszustände sind einer ständig besetzten Stelle zu melden. Im Gefahrenfall ist von dort aus unverzüglich die Integrierte Leitstelle Hohenlohe zu verständigen.
16. Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Brandmeldungen durch die WEA betreuende Service-Stelle an die Integrierte Leitstelle Hohenlohe weitergeleitet werden.
17. Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Stelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten an der Anlage zur Verfügung steht.

e) Standorteignung

Als Nachweis zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 wird das Gutachten der I17-Wind GmbH & Co.KG mit Stand vom 02.07.2024 Bestandteil der Genehmigung (Bericht-Nr. I17-SE-2023-674), was bedeutet, dass die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise bei der Ausführung zu beachten sind.

f) Eisfall

1. Grundlage der Genehmigung ist das „Eisfallgutachten für zwei Windenergieanlagen am Standort Morsbach-Künsbach“ der Fa. Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, mit der Auftragsnummer 352006111 vom 07.02.2024. Die Bestimmungen und Maßnahmen des Eisfallgutachtens sind vollumfänglich umzusetzen.

2. Die Windenergieanlagen sind, wie im Eisfallgutachten beschrieben, mit einer Eiserkennungsanlage mit automatischer Abschaltung auszustatten, die die Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher stoppen.
3. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der Windenergieanlagen und an Wegen innerhalb der durch Eisfall gefährdeten Flächen (im Abstand von 300 m zur jeweiligen Windenergieanlage), ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb dauerhaft und gut sichtbar aufmerksam zu machen.

C. Natur- und Artenschutz

a) Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe wird auf 0,5 % der Baukosten nach DIN 276 festgesetzt. Der Betrag von 38.692,85 € ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88, BIC SOLADEST zu entrichten.

b) Ökologische Baubegleitung (Vvm 7 LBP)

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) wie folgt durchzuführen:

- a. Dem Landratsamt ist vor Baubeginn bzw. vor Beginn von vorbereitenden Maßnahmen mitzuteilen, wer die ökologische Baubegleitung durchführt.
- b. Eine Kontrolle ist mindestens alle zwei Wochen durchzuführen, bis die Anlagen betriebsbereit bereitstehen und alle im LBP beschriebenen temporären Beeinträchtigungen zurückgebaut sind. Anschließend richtet sich die Intensität der Kontrollen nach den vorgegebenen Monitoringsintervallen erforderlicher Maßnahmen (C1 S. 87 f. LBP).

Je nach Bauintensität und damit verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffen sowie artenschutzrechtlichen Belangen ist eine dichtere Kontrolle erforderlich. Die Kontrolle kann ausgesetzt werden, wenn über eine längere Phase keine Bautätigkeit vorgenommen wird.

- c. Die Tagesprotokolle sind dem Landratsamt Hohenlohekreis (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Kontrolle elektronisch weiterzuleiten.
- d. Die Protokolle müssen neben detaillierten textlichen Ausführungen zu den relevanten Umweltbelangen auch aussagekräftige fotografische Darstellungen zum jeweils beschriebenen Sachverhalt und ggf. kartografische Darstellungen beinhalten

c) Abschaltalgorithmus für Fledermäuse

1. Das Gondelmonitoring ist an WEA 1 durchzuführen.
2. Der Zeitraum erstreckt sich vom 01.04. – 15.11. eines Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
3. Für die Anpassung des Abschaltalgorithmus nach dem ersten Betriebsjahr ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum 15. Januar des Folgejahres das Ergebnis des Monitorings mit einer gutachterlichen Einschätzung und einem Anpassungsvorschlag vorzulegen. Dem Monitoring muss insbesondere auch zu entnehmen sein, ob Flugaktivitäten bis zu drei Stunden vor Sonnenuntergang stattfinden.
4. Niederschlag als abschaltrelevanter Parameter kann derzeit nicht zugelassen werden.
5. Sollte eine Anpassung der Abschaltparameter nach dem ersten Betriebsjahr erfolgen, sind die Ergebnisse des Gondelmonitorings und deren Bewertung aus dem ersten Betriebsjahr dem Landratsamt vorzulegen.

d) Phänologiebedingte Abschaltungen Vogelarten an WEA 2

1. Die WEA 2 kann unter einem Niederschlag von 1,7 mm/10 min abgeschaltet werden und kann bei Starkregen in Betrieb gehen.
2. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems ist erst dann möglich, wenn nachgewiesen ist, dass der Wanderfalke hierbei sicher erkannt wird.
3. Sollte in 2025 der vom NABU gemeldete Horst durch eine kollisionsempfindliche Art belegt sein, sind die Regelungen der Maßnahme V7 auch auf die WEA 1 anzuwenden. Sollte die Anlage in 2025 zum Zeitpunkt der Erkenntnis über eine solche Brut bereits in Betrieb sein, gilt die Regelung unmittelbar. Das Ergebnis der Kontrolle ist in diesem Fall dem Landratsamt unmittelbar mitzuteilen. Sollte ein kamerabasiertes Antikollisionssystem zum Einsatz kommen, ist dies hier auch ohne den Nachweis einer sicheren Erkennung des Wanderfalken möglich.
4. Sollten gutachterliche Erfassungen ergeben, dass sich nachweislich keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im zentralen Prüfbereich befinden, sind phänologiebedingte Abschaltungen bis zum 01.03. des Folgejahres nicht erforderlich. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt zur Prüfung und ggf. Verifizierung vorzulegen.
 - a. Sollte hier nur Bezug auf Rot- oder Schwarzmilan genommen werden, kann diese Feststellung frühestens Ende April erfolgen. Es gelten dann die Regelungen gem. V9 Nachtrag landschaftspflegerischer Begleitplan

- b. Sollte hier auch der Wespenbussard eingeschlossen sein, kann diese Feststellung frühestens Anfang Juni erfolgen.

e) Verhältnis von V7 zu V9

1. Anders als im Nachtrag zum LBP v. 16.12.2024 dargestellt, gilt an WEA 2 nicht V9, sondern V7.
2. An WEA 1 gilt Maßnahme V9. Sollte dort jedoch nach aktueller Kartierung ein Rotmilan im zentralen Prüfbereich brüten, gilt auch hier ausschließlich die Maßnahme V7.

f) Artenschutz

1. Sofern im Bereich der WEA 2 zur Amphibienwanderzeit (März – Anfang Mai) nächtliche Arbeiten erfolgen sollen, ist sicherzustellen, dass keine Amphibien ins Baufeld gelangen. Dies ist auch für den Zeitpunkt des sog. „Froschregens“ erforderlich. Keine Maßnahmen sind erforderlich, wenn zuvor gutachterlich festgestellt wurde, dass keine Wanderung von adulten Tieren zu den Laichplätzen stattfindet oder wenn in den im Wald liegenden stehenden Gewässern keine Fortpflanzung von Massenlaichern stattgefunden hat.
2. Während der Fortpflanzungszeit der Gelbbauchunke (April – Oktober) ist sicherzustellen, dass in den Bauflächen keine temporären Gewässer wie flache Mulden oder Fahrspuren entstehen, die für die Gelbbauchunke als Laichplatz geeignet sind.
3. Im ersten Jahr nach Erstellung der Anlagen ist nachzuweisen, dass sich die Anzahl der Feldlerchen-Brutpaare im Untersuchungsgebiet gem. Karte 1 saP vom März 2024 nicht verringert hat. Das Ergebnis ist dem Landratsamt im Oktober des Kartierjahres vorzulegen. Sollte eine Verringerung erkennbar sein und insbesondere ein Meideverhalten deutlich erkennbar sein, sind weitere Maßnahmen erforderlich.
4. Nächtliches Arbeiten unter Licht kann nur ausnahmsweise und unter Einbeziehung der ÖBB erfolgen.
 - a. Finden solche Bauarbeiten zur Fortpflanzungszeit (01.03. – 01.09.) statt, muss sichergestellt sein, dass die Beleuchtung nicht die Bereiche mit Fortpflanzungsstätten (z. B. den Waldrand) direkt bestrahlt.
 - b. Finden solche Bauarbeiten in mehreren aufeinanderfolgenden Nächten statt, ist dies mit einer gutachterlichen Würdigung dem Landratsamt kurzfristig bekanntzugeben

g) Ausgleichsmaßnahme 10.1 (S. 107 Landschaftspflegerischer Begleitplan)

1. Die Maßnahme ist spätestens in der auf die Inanspruchnahme der in Tabelle 21 S. 104 landschaftspflegerischer Begleitplan genannten Flächen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
2. Zum Monitoring sind folgende Auflagen erforderlich:
 - a. Eine Kontrolle findet im 2. Jahr, im 7. Jahr und im 15. Jahr nach der Pflanzung statt. Bei der ersten Kontrolle sind 10% Ausfälle tolerierbar, bei der 2. Kontrolle 20% und bei der 3. Kontrolle 30%. Flächige Ausfälle sind jeweils nur auf max. 50 m² Ausdehnung tolerierbar.
 - b. Der Bericht ist im Jahr der Kontrolle dem Landratsamt Hohenlohekreis (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) vorzulegen.

D. Wasserwirtschaft und Bodenschutz**a) Abwasser**

Der außenliegende (Rück)-Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

b) Bodenschutz und Altlasten

1. Die Maßnahme, insbesondere die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept, ist durch eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu überwachen. Abweichungen vom Bodenschutzkonzept sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Hohenlohekreis zu melden.
2. Die bodenkundliche Baubegleitung ist vor Baubeginn dem Landratsamt schriftlich zu benennen
3. Die Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung umfassen insbesondere die Begleitung der ausführenden Firmen bei der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes sowie die Anpassung der erforderlichen Maßnahmen an die jeweils aktuellen Verhältnisse vor Ort.
4. Die ausführenden Personen sind vor Beginn der Maßnahme durch die Bodenkundliche Baubegleitung vor Ort in die Situation und die technischen Details zur Durchführung einzuweisen.
5. Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept oder die unten aufgeführten Nebenbestimmungen sind unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen

6. Die bodenkundliche Baubegleitung hat je nach Bauaktivitäten einen dokumentierenden Bericht über die bodenrelevanten Arbeiten und Vorkommnisse zu erstellen. Der Bericht ist fortzuschreiben und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der finale Bericht ohne Aufforderung vorzulegen.
7. Die Oberbodenmieten sind ab einer Lagerdauer von 2 Monaten fachgerecht zu begrünen. Wird das Bodenmaterial über Winter gelagert, sind die Mieten unmittelbar nach dem Aufsetzen zu begrünen. Die Mieten dürfen nicht in einer Senke o. Ä. angelegt werden, um eine Vernässung zu vermeiden. Es darf sich kein Stauwasser bilden.
8. Sollen die Oberbodenmieten, anders als im Bodenschutzkonzept dargestellt, nicht als Wallmiete entlang des Baufeldes angelegt werden, so ist dies dem Landratsamt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall, dass entgegen der Darstellung im Bodenschutzkonzept Unterbodenmaterial vor Ort zwischengelagert werden soll. In beiden Fällen ist die Lage der Zwischenlagerflächen mittels eines Lageplans darzustellen.
9. Soll Bodenmaterial, anders als im Bodenschutzkonzept beschrieben, abgefahren und an anderer Stelle verwertet werden, so ist dies inklusive des geplanten Verwendungszwecks rechtzeitig vor Abfuhr dem Landratsamt mitzuteilen.
10. Nach der Räumung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind die Flächen durch die bodenkundliche Baubegleitung zu begehen und auf Schadverdichtungen und sonstige Beeinträchtigungen des Bodens zu überprüfen. Werden im Zuge der Begehung Beeinträchtigungen des Bodens festgestellt, ist das Landratsamt Hohenlohekreis umgehend darüber zu informieren. Geeignete Maßnahmen zur Behebung der Beeinträchtigungen sind mit dem Landratsamt abzustimmen und schnellstmöglich umzusetzen.
11. Eine Kalk- oder Bindemittelzugabe zum Boden kann nur bei Bodenmaterial vorgenommen werden, welches zukünftig keine Bodenfunktionen mehr erfüllen soll.
12. Mineralische Ersatzbaustoffe oder deren Gemische nach § 2 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) dürfen nur in technische Bauwerke als technische Funktionsschicht in den jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 und 3 der ErsatzbaustoffV eingebaut werden. Der Einbau hat gemäß § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV oberhalb der Grundwasserdeckschicht zu erfolgen. Maßgeblich ist hier nach § 2 Nr. 34 ErsatzbaustoffV der örtlich zu erwartende höchste Grundwasserstand.
13. Alle anderen Bereiche, die nicht mehr zum technischen Bauwerk gehören, sind mit Bodenmaterial zu verfüllen welches die Anforderungen nach §§ 6 und 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfüllt.

c) Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

1. Baubedingte Auswirkungen auf den Gewässerrandstreifen und die Vegetation sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Der verbleibende Gewässerrandstreifen ist wieder ordnungsgemäß herzustellen und dem jeweiligen Bestand anzugleichen.
2. Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine baubedingten, stofflichen Einträge in das Gewässer erfolgen.

E. Straßenbau

1. Bevor die Anlieferung der Anlagenteile stattfindet, ist vom Anlagenbetreiber zu prüfen, ob die Zuwegung über die klassifizierten Straßen ausreichend dimensioniert ist.
2. Die erforderlichen Aufdimensionierungen und Aufweitungen der klassifizierten Straßen sind rechtzeitig vor der Anlieferung der Anlagenteile mit dem Straßenbauamt abzustimmen und anzuzeigen, weiter ist mit dem Straßenbauamt eine Sondernutzung über den Transport auf den klassifizierten Straßen vor dem Transport abzuschließen.
3. Vor den baulichen Aufweitungen der Antragsteller ist mit der Straßenmeisterei Künzelsau gemeinsam eine Bestandsaufnahme der betroffenen Abschnitte anzufertigen (Aufnahme des ist Zustandes). Die betroffenen Abschnitte sind nach der Maßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und durch einen Abschlusstermin durch die zuständige Straßenmeisterei zu bestätigen.
4. Eventuell aufgetretene Schäden, welche durch die Aufweitung bzw. Anlieferung der Anlagenteile entstanden sind, sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

IV. Hinweise

A. Immissionsschutzrecht

a) Wassergefährdende Stoffe

1. Die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe darf ausschließlich in Anlagen erfolgen, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV gesichert und ausgeführt sind.
2. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt werden. D. h. u. a., dass Anlagen prüfbar in Bezug auf die Dichtheit des Systems ausgeführt sein müssen. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.

b) Arbeitsschutz

Bau allgemein:

1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
2. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens
 1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

ist dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gewerbeaufsicht-immissionsschutz@hohenlohekreis.de), spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

3. Ist für die Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt, so ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Sind dagegen nur Beschäftigte eines Arbeitgebers auf der Baustelle tätig, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entbehrlich. Dann hat allerdings der Bauherr oder der verantwortliche Dritte dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über die diese Baustelle betreffenden anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten unterrichtet wird.
4. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
5. Bei Erd-, Fels- und Aushubarbeiten für Baugruben und Gräben müssen die Erd- und Felswände so abgeböscht oder verbaut werden, dass die Beschäftigten nicht durch Abrutschen von Massen gefährdet werden. Dabei sind alle Einflüsse, welche die Standsicherheit des Bodens beeinträchtigen können, z. B. Klüfte oder Verwerfungen, einfallende Schichtungen, Verfüllungen, Wasserhaltungen, Schichtenwasser, Fließsandböden oder Erschütterungen besonders zu berücksichtigen. Die DIN 4124 ist zu beachten.

Gefährdungsbeurteilung:

6. Für den Bau sowie späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den WEA hat der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (vgl. u.a. auch § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 5-8 Biostoffverordnung (BioStoffV), § 3 Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrations-ArbschV) durchzuführen. Die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
 6. psychische Fehlbelastungen
7. Wenn Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können, so hat der Arbeitgeber alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter den in § 6 Absatz 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) genannten Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
 8. Für den Umgang mit Gefahrstoffen dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die entsprechend unterwiesen wurden und mit den Tätigkeiten, den auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind. Es sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Arbeitsstätte allgemein

9. Die Windenergieanlage ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Dies ist durch eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung kenntlich zu machen.
10. Für die Windenergieanlage ist gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen und an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen.
11. Türen in Notausgängen müssen gemäß dem Anhang Nr. 2.3 Abs. 2 der ArbStättV in Fluchtrichtung aufschlagen. Diese Türen müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange Personen im Gefahrfall auf die Nutzung angewiesen sind.

12. Fluchtwege und Notausgänge müssen gemäß dem Anhang Nr. 2.3 ArbStättV i. V. m. der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge" Kapitel 8 mit hochmontierten Sicherheitszeichen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein.
13. Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege sind ständig freizuhalten.
14. Auf die Arbeitsstättenverordnung Anhang 2.2 und die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ wird hingewiesen.
15. Bei der künstlichen Beleuchtung der Arbeitsräume sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ zu beachten.
16. Bei längeren Instandhaltungsarbeiten an den Windenergieanlagen sind den Beschäftigten mobile Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV (Aufzüge, Druckbehälter etc.)

17. Aufzugsanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) i. V. m. § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch festzustellen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung vom Arbeitgeber zutreffend festgelegt ist.
18. Aufzugsanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen (Hauptprüfung). Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen, ob sich die Aufzugsanlage in einem der Betriebssicherheitsverordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann (Zwischenprüfung). Diese Prüffristen können vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung verringert werden.
19. In der Kabine von Aufzugsanlagen muss eine Kennzeichnung, zum Beispiel in Form einer Prüfplakette, deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung sowie der festlegenden Stelle ergibt.
20. Kommen überwachungsbedürftige Druckeranlagen und Anlagenteile zum Einsatz dürfen diese entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 1 ÜAnIG i. V. m. § 15 und Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 4 BetrSichV nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6 BetrSichV.

21. Überwachungsbedürftige Druckanlagen und Anlagenteile sind wiederkehrend entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 4 ÜAnlG i.V.m. § 16 und Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5 BetrSichV zu prüfen. Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bzw. einer sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Wenn die Anlage wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, muss diese Prüffrist von einer ZÜS bestätigt werden.
22. Die Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen von überwachungsbedürftigen Anlagen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

B. Baurecht

1. Auf die neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) zur Umsetzung der Richtlinie RL 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24, L 76 vom 16.03.2007, S. 35) wird verwiesen.
2. Für die Sicherheitsanforderungen an die Maschine gilt DIN EN 61400-1.
3. Für einen erhöhten Sachschutz empfiehlt die Brandschutzdienststelle, neben dem vorgesehenen Temperatursensor im Maschinenhaus sowie der Überwachung einzelner Systeme und Komponenten das optionale Brandmelde- und Feuerlöschsystem zu installieren.
4. Für nachrückende Kräfte (nicht ortskundige Personen, wie z. B. die Höhenrettungsgruppen) empfiehlt die Brandschutzdienststelle die Organisation einer Lotsenfunktion zur Erleichterung der Anfahrt.
5. Im Brandfall ist grundsätzlich vom Betreiber sicherzustellen, dass es zu keiner schädlichen Gewässerverunreinigung durch abfließendes Löschwasser kommt.

C. Natur- und Artenschutz

a) Verringerung Attraktivität Mastfußbereich

Es wird empfohlen, die Regelung im Hinblick auf die Nutzung der Flächen auf den gesetzlich definierten Bereich als der vom Rotor überstrichenen Fläche zzgl. 50m auszudehnen, sowie gem. LUBW 2021 S. 138 im gesamten Bereich die Lagerung von Ernteprodukten oder Ernterückständen zu vermeiden, da dies zur Folge hat, dass sich dort Nagetiere ansiedeln, so dass fliegende Beutegreifer wie Rotmilane eine besonders attraktive Nahrungsquelle geboten bekommen und angelockt werden. Um die Kollisionswahrscheinlichkeit zu reduzieren bzw. zu minimieren, sollten solche Anlockwirkungen verringert werden.

b) Feldlerche

Es wird empfohlen, ergänzend zur Nebenbestimmung III C. f) 3. parallel eine weitere Fläche zu kartieren, um vergleichbare Ergebnisse im Hinblick auf die lokale Population zu haben. Dem Vorhabenträger steht es frei, alternativ Maßnahmen wie Blühstreifen oder Buntbrachen anzulegen.

c) Rodungszeitbeschränkung

In Maßnahme Vvm8 V2 sowie C1 des LBP ist genannt, dass im Zuge der Zuwegung 2 Bäume entfernt werden müssen, weshalb darauf hingewiesen wird, dass die Zuwegung nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

D. Wasserwirtschaft und Bodenschutz**a) Bodenschutz und Altlasten**

1. Die Bestimmung der Bodenart sowie die Bestimmung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (vgl. § 19 ErsatzbaustoffV i. V. m. § 2 Nr. 34 ErsatzbaustoffV) muss in der Regel durch ein Baugrundgutachten erfolgen.
2. Erfolgt vor Einbau anzeigepflichtiger Ersatzbaustoffe die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 ErsatzbaustoffV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 15 KrWG dar.
3. Das Aufbringen von Bodenmaterial auf einer Fläche von mehr als 500 m² bzw. eine Höhe von mehr als 2 m im Außenbereich bedarf einer baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigung. Nach § 6 Abs. 5 BBodSchV ist das Material vor der Auf- oder Einbringung in den Boden auf die Stoffe in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV zu untersuchen. Wir empfehlen, die Details zur Untersuchung im Vorfeld mit dem Landratsamt abzustimmen.
4. Nach § 6 Abs. 8 BBodSchV muss das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden in einem Volumen von mehr als 500 m³ der unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen im Vorfeld angezeigt werden, es sei denn, die Maßnahme bedarf einer behördlichen Zulassung. Es sind Angaben zu Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie zum Zweck der Maßnahme zu machen.

b) Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen ist im Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 4 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) verboten.

E. Landwirtschaft

1. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Bauphase die umliegenden landwirtschaftlichen Flurstücke nur im unbedingt notwendigen Umfang beeinträchtigt und die Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden darf.
2. Verdichtungen sind weitestgehend zu vermeiden und bei Abschluss der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen wieder zu beseitigen.
3. Eventuell entstehende Schäden und Folgeschäden auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind den Betroffenen angemessen zu entschädigen.

F. Leitungsnetze

1. Im Bereich der beiden WEA verläuft eine 20kV-Freileitung der Netze BW GmbH. Es gelten die Mindestvorgaben der DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) – Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV, sowie die DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) – Freileitungen über AC 45 kV.
2. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:
 - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
3. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.
4. Aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen wird zudem einen Mindestabstand der Knicklänge (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) für geboten gehalten.

V. Begründung

A. Allgemeines

Die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Antrag vom 19.04.2024, hier eingegangen im Landratsamt Hohenlohekreis am 19.04.2024, die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA I und WEA II) beantragt. Die WEA I hat eine Nabenhöhe von 118 m, eine Gesamthöhe von 199,5 m und eine Leistung von 6,8 MW, wohingegen die WEA II eine Nabenhöhe von 164 m, eine Gesamthöhe von 238,5 m und eine Leistung von 5,7 MW hat. Bei WEA I handelt es sich um eine Anlage vom Typ Nordex N 163 mit einem Rotordurchmesser

von 163m und bei WEA II um eine Anlage vom Typ Nordex N 149 mit einem Rotordurchmesser von 149 m.

Das Planungsgebiet befindet sich gemeindeübergreifend im Norden der Gemeinde Kupferzell und im Süden des Stadtgebiets von Künzelsau, östlich von Gaisbach und östlich bzw. nordöstlich von Künsbach.

Mit Antrag vom 17.05.2023 beantragte die Vorhabenträgerin für die WEA I in Kupferzell-Feßbach die Erteilung eines Vorbescheids in Bezug auf die nachfolgenden Punkte:

- der Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB und
- militärischer und ziviler Belange der Luftfahrt nach §§ 14, 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Der Vorbescheid konnte im Hinblick auf diese Punkte am 14.08.2023 erteilt werden.

Daneben beantragte die Vorhabenträgerin am 29.07.2021 für die WEA II in Künzelsau-Morsbach die Erteilung eines Vorbescheids ebenso in Bezug auf die nachfolgenden Punkte:

- der Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB und
- militärischer und ziviler Belange der Luftfahrt nach §§ 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Der Vorbescheid konnte im Hinblick auf diese Punkte am 09.08.2022 bzw. mit Änderung vom 05.10.2022 erteilt werden. Damals war die Zustimmung nach § 14 LuftVG nicht Bestandteil des Antrags. Die Luftfahrtbehörde hat damals jedoch im Rahmen ihrer Stellungnahme auch die Zustimmung nach § 14 LuftVG erteilt und im jetzigen Verfahren auf die Gültigkeit ihrer damaligen Stellungnahme verwiesen. Daher wurde diese Bestimmung in den Tenor dieser Entscheidung aufgenommen.

In der Entscheidung für den Vorbescheid der WEA II in Künzelsau-Morsbach war diese mit „WEA III“ betitelt. Der Antragsteller hat sich jedoch dazu entschieden, die Anlage im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und zukünftig als „WEA II“ zu bezeichnen. Daher ist in dieser Entscheidung nur von „WEA II“ die Rede, obwohl die ehemalige „WEA III“ gemeint ist.

Durch die Beantwortung der in den Vorbescheiden gestellten Fragen war es der Vorhabenträgerin möglich, eine sinnvolle Investitionsentscheidung hinsichtlich der Erstellung von Fachgutachten, die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigt werden, treffen zu können.

Die Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurden nach Erteilung der Vorbescheide erstellt und schließlich am 19.04.2024 im Landratsamt eingereicht.

An den WEA-Typen, den Standorten und den dazugehörigen technischen Daten hat sich im Rahmen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Vergleich zu den Vorbescheiden kaum etwas geändert. Lediglich die Leistung der WEA I wurde von 4.500 kW auf 5.700 kW erhöht.

Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs dazu geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Weiterhin definiert das BImSchG Immissionen als auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Derartige Anlagen sind in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im Einzelnen aufgelistet.

Windenergieanlagen bedürfen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 BImSchG. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende ggf. weitere erforderliche behördliche Entscheidungen mit ein.

Aufgrund des Antrags der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH wurde das Verfahren gem. §§ 4, 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) musste nicht durchgeführt werden.

B. Zuständigkeit

Das Landratsamt Hohenlohekreis ist als untere Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sachlich und örtlich zuständig:

a) Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1, 2 Nr. 3, 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 5d) Landesverwaltungs-gesetz (LVG).

Demnach ist sachlich zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf immissionsrechtliche Genehmigung das Landratsamt als untere Immissionsschutzbehörde.

b) Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

Nachdem der Ort der Errichtung und des Betriebs der WEA im Hohenlohekreis liegt, obliegt dem Landratsamt Hohenlohekreis die örtliche Zuständigkeit.

C. Beteiligung weiterer Gebietskörperschaften, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 25.04.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, um Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Gebietskörperschaften, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie private Naturschutzverbände wurden angehört:

- Stadt Künzelsau
- Gemeinde Kupferzell

- Gemeindeverwaltungsverband Hohenloher Ebene
- Gemeindeverwaltungsverband Künzelsau-Ingelfingen

- Landratsamt Hohenlohekreis
 - o Landwirtschaftsamt
 - o Forstamt
 - o Kreisbrandmeister
 - o Straßenbauamt
 - o Umwelt- und Baurechtsamt
 - Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz
 - Fachdienst Baurecht und Wohnbauförderung, Denkmalschutz
 - Fachdienst Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz
 - Fachdienst Naturschutz

- Regierungspräsidium Stuttgart
 - o Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
 - o Abteilung 2: Raumordnung
 - o Abteilung 4: Mobilität, Verkehr, Straßen
 - o Abteilung 5; Referat 56: Umwelt
 - o Abteilung 8: Landesamt für Denkmalpflege

- Regierungspräsidium Freiburg
 - o Abteilung 8; Referat 83: Forstdirektion
- Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur, Referat 226
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V (LNV).; Arbeitskreis Hohenlohe
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
- Netze BW GmbH
- TransnetBW GmbH
- Media Broadcast GmbH
- Regionalverband Heilbronn-Franken
- Ericsson Services GmbH

Im Rahmen der oben angeführten Anträge auf Vorbescheid wurden manche der zuvor aufgelisteten Träger öffentlicher Belange bereits angehört. Obwohl in den Vorbescheiden die Vereinbarkeit mit den o. g. Themen abschließend beurteilt wurde, wurden diese Träger öffentlicher Belange im jetzigen Genehmigungsverfahren nochmals angehört und über die Leistungsänderung an WEA I in Kenntnis gesetzt.

Die beteiligten Behörden haben den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen geprüft sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und VI berücksichtigt wurden.

Die letzten entscheidungsrelevanten Unterlagen gingen der Genehmigungsbehörde im Dezember durch Übermittlung eines Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zu

D. Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Wie bereits angeführt, sind Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, in der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und der Betrieb der in Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Dies trifft auf WEA I und II zu.

Nachdem die beiden WEA eine Höhe von 199,5 m (WEA I) und 238,5 m (WEA II) haben, fallen sie unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und sind im Hinblick auf das durchzuführende Genehmigungsverfahren mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet. Daher war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 19 BImSchG durchzuführen, dessen Ablauf genauer in der 9. BImSchV geregelt ist.

Generell ist die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insbesondere sind die beiden WEA gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BImSchG als genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der gemäß § 12 BImSchG erlassenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Durch den Standort der Anlagen und bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen ist nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können. Dies wird mittels Auflagen und Bedingungen, und insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen.

Die Prüfung des Antrags unter Einbeziehung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ergab somit insgesamt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und die Genehmigung daher zu erteilen ist.

Die immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Nebenbestimmungen beruhen auf § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 12 BImSchG.

Die unter Abschnitt III dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig.

Sie sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen. Ebenso sind sie erforderlich, da es keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Sie sind erforderlich, um insbesondere sicherzustellen, dass es infolge des Betriebs der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt und auch die sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Ferner stehen

die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Auch baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Insgesamt wurden die nachfolgend aufgelisteten öffentlichen Belange im Verfahren geprüft:

a) Immissionsschutz

1. Schall

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 07.02.2024 (Bericht Nr. 23-1-3154-000-NU) vorgelegt. Diese Prognose wurde im laufenden Verfahren zweimal überarbeitet. Die aktuelle Fassung (Bericht Nr. 23-1-3154-002-NL) ist datiert auf den 02.09.2024. Bisher liegen der Schallimmissionsprognose für die Zusatzbelastung nur Herstellerangaben zugrunde.

In der Schallimmissionsprognose wurde an 17 ausgewählten Immissionsorten im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen WEA I und WEA II untersucht, inwieweit die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm eingehalten werden.

Da sich im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen bereits 4 Windenergieanlagen befinden, wurde für diese Anlagen (VB01-VB04) geprüft, ob diese als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Diesen Vorbelastungsanlagen liegen folgende Schallleistungspegel bzw. Oktavspektren zu Grunde:

Den Enercon E-115/3.000 kW-Vorbelastungsanlagen wurde das Oktavspektrum der Dreifachvermessung für den Betriebsmodus 0s mit den entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich zu Grunde gelegt bzw. aus den vorliegenden Genehmigungswerten übernommen.

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	85,6	91,4	95,3	98,6	100,9	97,5	88,6	75,1
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{o,Okt} [dB(A)]	87,7	93,5	97,4	100,7	103,0	99,6	90,7	77,2

Da die Berechnung ergeben hat, dass für die WEA VB01-VB04 die Vorbelastung an allen relevanten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreitet, wurden diese Anlagen nicht als Vorbelastungsanlagen in die weitere Beurteilung einbezogen.

Sonstige Vorbelastungsanlagen (niedere Quellen) mussten nicht berücksichtigt werden.

Die geplanten Windenergieanlagen (Zusatzbelastung) sollen im Tag- und Nachtzeitraum im Betriebsmodus „Mode 0“ betrieben werden.

In der Schallimmissionsprognose werden für die geplanten Windenergieanlagen die Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum zugrunde gelegt.

Den Berechnungen wurde das Oktavspektrum der Herstellerangabe (Nordex, F008_277_A19_IN, Revision 09 vom 13.10.2023) für die WEA I und das Oktavspektrum der Herstellerangabe (Nordex, F008_275_A19_IN, Revision 02 vom 14.02.2020) für die WEA II mit den Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A) zugrunde gelegt.

Der Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich ΔL_o wurde entsprechend den LAI-Hinweisen berechnet:

$$L_o = L_{WA} + \Delta L_o \quad \text{mit } \Delta L_o = 1,28 * \sigma_{ges} \quad \text{mit } \sigma_{ges} = \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2}$$

σ_P : Unsicherheit der Serienstreuung

Da keine Mehrfachvermessung vorliegt, ist ein Wert von 1,2 dB anzusetzen.

σ_R : Unsicherheit der Emissionsvermessung

Diese ist bei normkonformer Typvermessung nach FGW-Richtlinie mit 0,5 dB anzusetzen. Dies wurde hier übertragen.

σ_{Prog} : Unsicherheit des Prognosemodells

Hier ist ein Wert von 1 dB anzusetzen.

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte entsprechend den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016 nach dem „Interimsverfahren“, welches in Baden-Württemberg mit Erlass vom 22.12.2017 als gültige Berechnungsmethode eingeführt wurde.

Die Ergebnisse für die Gesamtbelastung zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen ausgewählten Immissionsorte unterschritten werden.

Wenn noch keine Vermessung des Anlagentyps vorliegt, wird nach Ziffer 4.2 der LAI-Hinweise empfohlen, den Nachtbetrieb erst aufnehmen zu lassen, wenn durch die Vorlage eines Berichtes zur Typvermessung nachgewiesen wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Dies wird festgeschrieben.

Da für die zu beurteilenden Anlagen derzeit nur Herstellerangaben zu Grunde liegen und die Immissionsrichtwerte an mindestens einem Immissionsort nahezu ausgeschöpft werden, wird zudem eine Abnahmemessung festgeschrieben, um die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes zu überprüfen.

In Bezug auf die Rundung ist anzumerken, dass die Rundungsregeln der DIN 1333 (Ziffer 4.5.1) angewendet wurden. Die Anwendung der Rundungsregeln ist in den LAI-Hinweisen unter Ziffer 2 im letzten Satz des letzten Absatzes festgeschrieben. Demnach sind die ermittelten Beurteilungspegel mit einer Nachkommastelle anzugeben und vor dem Vergleich mit den Immissionsrichtwerten auf ganze dB(A) zu runden. Dabei gilt die Rundungsregel der DIN 1333 (Abrundung bei $\leq 0,4$, Aufrundung bei $\geq 0,5$).

1.1. Ton- und Impulshaltigkeit

Die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte windkraftanlagentypische Geräuschcharakteristik ist in der Regel weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen. Die im Anhang Teil II der Geräuschimmissionsprognose beiliegenden Herstellerdokumente der Fa. Nordex, (F008_277_A19_IN, Revision 09 vom 13.10.2023 und F008_275_A19_IN, Revision 02 vom 14.02.2020) enthalten keine Angaben zur Ton- und Impulshaltigkeit. Da der Nachtbetrieb erst nach Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung aufgenommen werden darf, sind diese Angaben dem dann vorzulegenden Vermessungsbericht zu entnehmen und entsprechend zu bewerten. Tonhaltige Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik.

1.2. Infraschall

Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Diese Aussage wird auch in den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) formuliert.

Auch das bayrische Landesamt für Umwelt (LfU) postuliert, dass bei eigenen Messungen Infraschall in der Umgebung von Windenergieanlagen deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.

Dem Bericht zum Projekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015“ der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, der im Februar 2016 erschienen ist, kann zudem entnommen werden, dass für den Infraschall in Entfernungen von 650-700 m zu Windenergieanlagen keine Unterschiede zwischen eingeschalteter und ausgeschalteter Anlage gemessen werden. Die LUBW führt derzeit noch Infraschallmessungen an modernen Anlagentypen (4-6 MW) durch, wobei erste Ergebnisse auf eine Vergleichbarkeit mit den bisherigen Ergebnissen schließen lassen.

Im vorliegenden Fall liegt das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich bereits ca. 960 m von der geplanten Anlage entfernt.

2. Schattenwurf/Diskoeffekt

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 07.02.2024 (Bericht Nr. 23-1-3154-000-SU) vorgelegt. Diese Prognose wurde im laufenden Verfahren bislang zweimal überarbeitet. Die aktuelle Fassung (Bericht Nr. 21-1-3154-002-SL) ist datiert auf den 02.09.2024.

An vierunddreißig ausgewählten Immissionsorten (S01 bis S34) wurde untersucht, inwieweit durch die geplanten WEA erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf hervorgerufen werden.

Im weiteren Umfeld der geplanten WEA befinden sich bereits 4 bestehende WEA im Landkreis Schwäbisch Hall. Die Prüfung ergab, dass sich diese WEA nicht in einem gemeinsamen Beschattungsbereich mit den geplanten WEA befinden, weshalb sie nicht als Vorbelastungsanlagen berücksichtigt werden mussten.

Als Grundlage für die Berechnungen wurden die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise) der LAI vom 13.03.2002 in der aktualisierten Fassung vom 23.01.2020 herangezogen.

Demnach wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend gesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr (= 8 h/a tatsächlich) und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen.

Die Ergebnisse der Prognose zeigen, dass an 11 Immissionsorten (S01-S06, S08, S11, S13, S14, S17) die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauern von 30 Stunden pro Kalenderjahr und an 29 Immissionsorten (S06-S34) von 30 Minuten pro Tag überschritten werden.

Deshalb ist eine Schattenwurfabschaltung erforderlich. Die WEA I und WEA II müssen demnach dann abgeschaltet werden, wenn die tatsächliche Beschattungsdauer an einem Immissionsort entweder 30 Minuten pro Tag oder 8 Stunden pro Jahr überschreitet. Da sich die Schattenwurfzeiten jedes Jahr leicht verschieben können, muss die Abschaltung nach dem realen Sonnenstand erfolgen.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine allgemeine Dokumentation für das Schattenwurfmodul (K0815_051312_DE, Rev. 07/10.02.2023) vorgelegt. Zum Einsatz kommen soll das Schattenwurfmodul SWM-V4.0. Der zur Messung der Beleuchtungsstärke bzw. der Lichtintensität erforderliche Sensor wird auf dem Maschinenhausdach einer Anlage installiert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stellt der Diskoeffekt aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar. Der Antragsteller beschreibt in seinem Antrag zur Farbgebung, dass der Hersteller einen hellen Grauton (hier RAL 7035, lichtgrau) für Stahltürme, das Maschinenhäuser, die Nabe und die Rotorblätter verwendet. Der Glanzgrad wird mit 30 Einheiten gemäß

DIN 67530 als matt-seidenmatt beschrieben. Der Glanzgrad des Sichtbetons der Betonsegmente bei Hybridtürmen wird mit ca. 10 Einheiten und damit matt ausgeführt bzw. optional in RAL 7035.

3. Wassergefährdende Stoffe, Abfall und Arbeitsschutz

Bei dem geplanten Anlagentyp der Fa. Nordex handelt es sich um eine Windenergieanlage mit einem leistungsstarken Getriebe. Zur Kühlung und Schmierung ist hierfür der Einsatz von Ölen erforderlich. Auch in weiteren Baugruppen hauptsächlich im Bereich der Gondel kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz (Schmierstoffe und Kühlflüssigkeiten).

Neben dem Getriebe, welches inkl. des Kühlkreislaufes ca. 700 l synthetisches Öl beinhaltet, befindet sich die größte Menge an wassergefährdenden Stoffen mit ca. 2.200 l Transformatorenöl im Transformator.

Ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe wird dadurch sicher verhindert, dass für den Havariefall entsprechend dimensionierte Auffangwannen im Maschinenhaus und in der obersten Turmplattform verbaut sind. Durch eine kontinuierliche Fernüberwachung der Kühlkreisläufe können zudem Störungen und Druckabfälle frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Gegebenenfalls wird die betroffene Windenergieanlage auch vorübergehend komplett außer Betrieb genommen.

Die Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel (z.B. Ölwechsel mit Spezialtankfahrzeug) können entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen nur von zugelassenen Fachunternehmen, die von Nordex beauftragt werden und zertifiziert sind, vorgenommen werden. Deshalb ist aus unserer Sicht ein Wartungsvertrag mit der Firma Nordex erforderlich.

An Abfällen fallen in der Bauphase hauptsächlich Verpackungsmaterial (Folie, Pappe, Holz, Styropor etc.), Kabelreste und Putzmaterialien an. Während des Betriebs der Anlage fallen v. a. Verschleißteile (Filter, Kohlebürsten, Bremsbeläge, Akkus etc.), Schmierstoffe und Altöl an. Ölwechsel erfolgen nur nach Erfordernis. Hierfür wird der Zustand des Getriebeöls regelmäßig im Labor untersucht.

Für den Ölwechsel kommt ein Spezialfahrzeug mit verschiedenen Behältnissen zum Einsatz, das mittels Schlauchsystemen sowohl das Altöl aufnehmen als auch das Frischöl zuführen kann.

Sämtliche anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß getrennt und fachgerecht entsorgt. Für die Entsorgung der Baustellenabfälle werden geeignete Entsorgungsbehälter aufgestellt. Die Zusammenarbeit erfolgt ausschließlich mit zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben.

Wie der Arbeitsschutz an den Nordex-Windenergieanlagen sichergestellt werden soll, ist in den Antragsunterlagen u.a. in der allgemeinen Dokumentation zum Arbeitsschutz und der Sicherheitsanweisung – Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen beschrieben. Die Mitarbeiter der Fa. Nordex und die Mitarbeiter von Vertragsunternehmen unterliegen den in den Antragsunterlagen angegebenen Anforderungen zum Arbeitsschutz.

Während des Betriebs der Anlagen sind diese als elektrische Betriebsstätte grundsätzlich abgeschlossen. Der Zugang für Reparatur- und Wartungsarbeiten ist ausschließlich Fachkräften und entsprechend geschultem und unterwiesenem Personal vorbehalten.

b) Bauplanungs,- ordnungs- und Denkmalschutzrecht

1. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

WEA I liegt auf Gemarkung der Gemeinde Kupferzell und die baurechtliche Zuständigkeit damit beim Landratsamt Hohenlohekreis als unterer Baurechtsbehörde. WEA II hingegen liegt auf Gemarkung der Stadt Künzelsau. Hierfür liegt die baurechtliche Zuständigkeit bei der Stadt Künzelsau selbst.

Am 16.09.2024 fand zwischen der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis sowie der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Künzelsau eine Abstimmung statt, wonach eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht werden soll. Diese wurde anschließend durch die untere Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis eingereicht.

Wie bereits im Tenor der Entscheidung dargestellt, schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO ein.

Beide WEA liegen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB.

1.1. Erschließung

Die ausreichende Erschließung der Anlagen wird durch Gewährleistung einer Zuwegung sichergestellt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine Beschreibung der internen Zuwegung, von welcher ausgegangen werden kann, dass sie bis zur Fertigstellung der Anlagen funktionsfähig angelegt ist und auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Es wird ebenso davon ausgegangen, dass auch die Planung der externen Zuwegung zeitnah abgeschlossen sein wird. Diese ist jedoch nicht Teil dieses Verfahrens.

1.2. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme

Die Windenergieanlagen dürfen nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) verstoßen. Das setzt voraus, dass keine optische bedrängende Wirkung durch das Vorhaben auf Nachbargrundstücke ausgeübt wird. Dabei spielt neben der Dimensionierung der Anlage auch die Rotorbewegung eine Rolle. In der Rechtsprechung wurden hierzu Anhaltswerte entwickelt, die jedoch stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind.

Nachfolgende Anhaltswerte wurden entwickelt:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der Anlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Die Gesamthöhe der geplante Windenergieanlage WEA I beträgt 199,5 m (Nabenhöhe 118 m + 81,5 m halber Rotordurchmesser).

Die Gesamthöhe der geplante Windenergieanlage WEA II beträgt 238,5 m (Nabenhöhe 164 m + 74,5 m halber Rotordurchmesser).

Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern beträgt mehr als 900 m (ca. 980 m bei WEA I, 970 m bei WEA II) und ist somit deutlich größer als das 3-fache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlagen (598,5 m bei WEA I, 715,5 m bei WEA II).

Aufgrund dieses Abstandes liegt nach den dargestellten Anlagewerten im Ergebnis keine optische bedrängende Wirkung durch die geplanten Windkraftanlagen auf die nächstgelegenen Wohnhäuser gem. § 249 Abs. 10 BauGB vor.

1.3. Rückbauverpflichtung

Nach § 35 Abs. 5 BauGB sind Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 - 6 nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sichergestellt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung war Bestandteil der Antragsunterlagen.

Nach § 35 Abs. 5 BauGB und § 60 LBO kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

Eine solche Sicherheitsleistung wurde festgesetzt (Auflagen B, a) Allgemeines, Ziff. 1)), um den geforderten Rückbau der Anlagen abzusichern.

Für die ermittelte Höhe der Sicherheitsleistung waren die Kosten für den Rückbau ohne Abzug des Verwertungswerts maßgeblich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 198/15). Vor Erteilung der Baufreigabe muss die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft vorgelegt werden.

Aufgrund der Höhe der Rückbaukosten der beiden WEA ohne Berücksichtigung der Erlöse (245.336,40 € bei WEA I und 269.731,40 € bei WEA II) wird die Sicherheitsleistung auf 896.826,28 € festgesetzt.

1.4. Gemeindliches Einvernehmen

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde hat in ihrer Prüfung ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben in Anwendung der genannten Vorschriften (§§ 31, 33 bis 35 BauGB) zulässig ist oder nicht.

1.4.1. Gemeinde Kupferzell

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen zum vorstehenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung versagt und dies dem Landratsamt Hohenlohekreis mit Schreiben vom 06.06.2024 mitgeteilt.

Eine Begründung zur Versagung des Einvernehmens wurde nicht vorgelegt. Auch auf Nachfragen des Landratsamtes Hohenlohekreis wurden keine weiteren Angaben gemacht. Von der Gemeinde Kupferzell wurde in der Stellungnahme nur darauf hingewiesen, dass Bedenken bezüglich des Schattenwurfs bestehen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Begründung der Versagung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB aus den planungsrechtlichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben.

Bedenken bezüglich des Schattenwurfs sind keine sich daraus ergebenden Gründe für die Versagung des Einvernehmens.

In § 31 BauGB wird die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans geregelt. Nachdem ein Bebauungsplan im betroffenen Gebiet jedoch nicht vorliegt, stellt § 31 BauGB keine rechtliche Grundlage dar, auf welcher das Einvernehmen der Gemeinde Kupferzell für die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung versagt werden kann.

In § 33 BauGB ist die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans geregelt. Nachdem diese Konstellation hier nicht vorliegt, kommt auf dieser Grundlage eine Versagung des Einvernehmens ebenfalls nicht in Betracht. Es handelt sich bei dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA auch nicht um ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, dessen Zulässigkeit

in § 34 BauGB geregelt ist. Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens aus diesen Gründen ist somit nicht möglich.

Durch die beiden immissionsschutzrechtlichen Vorbescheide nach § 9 BImSchG für WEA I vom 14.08.2023 und für WEA II vom 09.08.2022 bzw. 05.10.2022 wurde die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 8 BauGB festgestellt. Eine Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB ist nicht zu befürchten. Auch für die übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 BauGB liegen nach unserem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen vor.

Den Grund für die Versagung, welchen die Gemeinde Kupferzell angeführt hat, findet somit insgesamt keine Stütze in §§ 31, 33-35 BauGB und darf in der Folge zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht herangezogen werden.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Kupferzell entbehrt insoweit einer gesetzlichen Grundlage und verstößt in der Folge gegen § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB.

In § 54 Abs. 4 Satz 1 LBO ist geregelt, dass die zuständige Genehmigungsbehörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zu ersetzen hat, d.h. es besteht kein Ermessen.

Die Gemeinde wurde vor Erteilung der Genehmigung entsprechend § 54 Abs. 4 LBO erneut angehört. Das Einvernehmen wurde auch hier nicht erteilt. Da keine planungsrechtlichen Gründe zur Versagung des Einvernehmens genannt wurden, ist das Einvernehmen zu ersetzen.

1.4.2. Stadt Künzelsau

Die Stadt Künzelsau hat sich zur Erteilung des Einvernehmens innerhalb zwei Monaten nach Eingang der Anhörung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht geäußert, weshalb es nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt gilt.

1.5. Bauordnungsrecht

Die geplanten Windenergieanlagen stellen bauliche Anlagen im Sinne des § 2 LBO dar. Gemäß § 49 LBO bedarf ihre Errichtung einer Baugenehmigung.

Diese ist unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung enthaltenen Auflagen und Hinweise zu erteilen. Wie bereits oben aufgeführt, ist die Baugenehmigung gem. § 13 BImSchG in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthalten.

1.6. Denkmalschutzrecht

Belange des Denkmalschutzrechts sind sowohl durch WEA I als auch durch WEA II nicht betroffen.

c) Natur- und Artenschutz

Rechtliche Grundlage sind die Bestimmungen des BNatSchG, insbesondere die Regelungen in § 45b BNatSchG, sowie der AAVO.

Nicht anwendbar sind die Regelungen in § 6 WindBG; die Vorhaben liegen nicht in einer ausgewiesenen Vorrangfläche.

Grundsätzlich sind die beiden Anlagenstandorte Gegenstand des Verfahrens.

1. Schutzgebiete und geschützte Gegenstände

Im Bereich des Vorhabens sind solche nicht direkt enthalten bzw. betroffen. Im Osten grenzt das FFH-Gebiet Kochertal an. Auswirkungen hierauf wurden durch die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung geprüft.

2. Artenschutz

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die relevanten Sachverhalte im Wesentlichen dargestellt. Insbesondere bei den entscheidungserheblichen kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind nachvollziehbare und ausführliche Darstellungen enthalten, die auf einer Kartierung aus dem Jahr 2023 basieren.

Da jedoch im Laufe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Landesnaturschutzverband (LNV) – Arbeitskreis Hohenlohe in seiner Stellungnahme auf einen zusätzlichen in 2024 besetzten Horst vermutlich eines Rotmilans hingewiesen hat, wurde ein Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (DNP (Die Naturschutzplaner GmbH) v. 25.11.24) erforderlich.

Ein weiterer Nachtrag (DNP 16.12.24) wurde auch wegen dem kartierten Revierbereich des Wespenbussardes erforderlich, der in den Unterlagen nicht entsprechend den Bestimmungen § 45b BNatSchG berücksichtigt war.

Im Einzelnen muss hier nicht auf die einzelnen Arten und ihre Vorkommen und die daraus resultierenden Erfordernisse eingegangen werden. Die Maßnahmen werden über den Katalog nach Ziffer 8, S. 80 ff. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erläutert und festgelegt. Anmerkungen bzw. Nebenbestimmungen zu diesen Maßnahmen wurden in Abschnitt III dieser Entscheidung aufgenommen und werden im Nachfolgenden noch begründet.

Bei den nicht kollisionsgefährdeten Arten sind ebenfalls ausführliche Sachverhalte in Ziffer 2 und 4.3.1 zur Methodik, dem Ergebnis und den daraus erforderlichen Schlussfolgerungen in nachvollziehbarer und weitgehend vollständiger Weise erfolgt. Allerdings wurde, wie die Darstellungen in Karte 7.1 LBP zeigen und auf Nachfrage bei DNP am 17.12.2024 geklärt wurde, ein Bereich um die WEA 2 nicht dargestellt bzw. nicht kartiert. Die Karte genügt damit nicht den eigenen

Anforderungen gem. Ziffer 2.1.1.1, S. 13, wonach in einem Radius von 200 m um den Anlagenstandort kartiert wurde.

Andererseits sind zumindest die Waldrandflächen nördlich der dargestellten Artenvorkommen in Karte 7.1 weiter als die in Ziffer 7.1 LUBW 2021 genannten Abstände als vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 75m Puffer (ca. 155m) entfernt, sodass formalrechtlich kein Versäumnis attestiert werden kann. Lediglich bei den Offenlandbrütern kann nicht eindeutig ausgesagt werden, ob in diesem Pufferbereich weitere Arten vorkommen; hier wäre, weil ausschließlich Ackerflächen, analog zu den Kartiererergebnissen aus dem südlichen Bereich nur die Feldlerche zu erwarten. Zur Feldlerche werden im weiteren noch ergänzende Aussagen gemacht.

Da auch im Verfahren keine anderen Erkenntnisse von beteiligten Stellen vorliegen, sind keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

Die Angaben zur Rastvogelkartierung sind nachvollziehbar. Andere bzw. darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen der unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

Feldlerche

Zur Feldlerche wird auf S. 67 saP ausgesagt, dass nur eine kleinflächige Reduktion der Nahrungsvfügbarkeit besteht; über eine Kulissenwirkung ist keine Aussage enthalten. In der Stellungnahme von DNP v. 25.11.24 S.13 wird ausgesagt, dass lediglich eine kleinräumige Verschiebung eines Feldlerchenreviers definitiv keinen Verbotstatbestand auslöst; Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Demgegenüber wurde in einem ähnlich gelagerten Vorhaben dargestellt, dass dort von den geplanten WEA eine Störung durch Kulissenwirkung ausgeht, da die Feldlerchen Kulissenflüchter sind und hohe Vertikalstrukturen meiden und ist eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Deshalb werden dort cef-Maßnahmen durchgeführt

Auch wenn im gegenständlichen Verfahren nur wegen der Lage des Baufeldes und der einmaligen Lage des Revierzentrums kein Revierzentrum direkt betroffen ist, kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass hier keine Beeinträchtigungen entstehen. Bei der WEA II ist erkennbar, dass das dortige Revier allerhöchsten etwas nach Norden verschoben werden könnte, wobei hier wie oben schon ausgeführt, durchaus weitere Feldlerchenreviere betroffen sein können.

Bei der WEA I ist in jedem Fall eine hohe Dichte im Umfeld gegeben und damit dem Grunde nach der gleiche Sachverhalt gegeben wie in dem eingangs genannten ähnlich gelagerten Vorhaben. Es kann jedoch grundsätzlich auch anerkannt werden, wenn eigene Beobachtungen zum Ergebnis kommen, dass ein Gewöhnungseffekt eintritt (DNP 15.11.24, S. 13). Diese sind jedoch nachzuweisen. Alternativ können auch entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden (s. Nebenbestimmung III C. f) 3.

Arbeiten unter Licht

Die textlichen Darstellungen sehen ein ausnahmsweises Arbeiten unter Licht in wenigen Nächten vor (Ziffer 1.3.1 S.7 sap 16.4.24). Ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen sei dabei nicht anzunehmen. In Ziffer 4.3 S. 127 saP wird ausgesagt, dass keine Lebensstätten von Fledermäusen im Eingriffsbereich oder im räumlichen Umfeld erwartet werden. Da nicht klar ist, in welchem Umfang und wann solche Arbeiten stattfinden, ist eine Nebenbestimmung erforderlich (III. C. f) 4.)

3. FFH-Vorprüfung v. 12.04.2024

Die FFH-Vorprüfung ist vollständig und enthält alle zu berücksichtigenden Faktoren. Sie stellt fest, dass die Anlagen außerhalb des FFH-Gebietes liegen und stellt sich der Frage der Auswirkungen auf das Gebiet. Sie geht auf die bau- und betriebsbedingten relevanten Sachverhalte ein. Sie kommt zum Ergebnis, dass keine Lebensräume und Lebensstätten betroffen sind.

Dem kann mit den nachstehenden Ergänzungen gefolgt werden. Zudem lässt sich aus vergleichbaren Sachverhalten bei anderen Windparks im Hohenlohekreis, die schon mehrere Jahre in Betrieb sind und bei denen sehr stark vergleichbare Sachverhalte in Bezug auf den FFH-Gebietsschutz bzw. entsprechend relevanten Arten (Mopsfledermaus) vorliegen, klar erkennen, dass sich auch hier die Prognosen und gutachterlichen Beurteilungen als haltbar und sicher gezeigt haben. Trotz intensiver Betrachtung durch Personen von außen und auch eigenen Begleitungen, konnten keine Anhaltspunkte erkannt werden, die eine andere Betrachtung erfordern würden.

Im Gebietsschutz ist der Kammmolch enthalten. Kammmolche haben unterschiedliche Jahreslebensräume. Sie machen Wanderungen zwischen Landlebensräumen zur Fortpflanzungsstätte, die mehrere hundert Meter betragen können.

Ca. 120 m nordöstlich der WEA II ist eine temporäre Fortpflanzungsstätte der Art im FFH-Gebiet kartiert. Die Vorprüfung greift die Frage, ob hier Wanderverhalten z. B. vom westlich gelegenen bewaldeten Klingenbereich des Morsbaches, stattfinden kann, nicht auf. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies im nennenswerten Umfang stattfindet, kann jedoch von Seiter der unteren Naturschutzbehörde als sehr gering betrachtet werden. Zum einen ist das Laichgewässer nicht dafür geeignet, dass es einer großen Anzahl an Tieren Raum bietet. Zum anderen sind im unmittelbaren Umfeld große Waldlebensräume vorhanden, sodass hier die Erforderlichkeit bestehen würde, dass die Tiere aus entfernten Landlebensräumen zuwandern müssten. Des Weiteren würden Tiere, die von dem westlichen Waldklingenbereich zuwandern würden, nördlich der WEA II nur noch durch Teile der Kranaufstellungsfläche tangiert. Zudem ist zu erwarten, dass die Arbeiten überwiegend tagsüber stattfinden. Die mögliche Wanderung der Kammmolche erfolgt jedoch überwiegend nachts, sodass nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass Tiere durch die Maßnahme zu Schaden kommen können und sich das dann erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt.

Im Gebietsschutz ist ferner auch die Gelbbauchunke enthalten. Die Gelbbauchunke ist ein Pionierbesiedler von spontan entstehenden (Klein)Wasserflächen, wie z. B. Fahrspuren. Dieses Vorkommen ist auch aus dem Bereich eines anderen Windparks im Hohenlohekreis bekannt, wo entsprechende Maßnahmen getroffen wurden. Da die Art hier im näheren Umfeld der beiden WEA nachgewiesen ist, ist es sehr wahrscheinlich, dass solche Strukturen schnell besiedelt werden. Zwar ist im Rahmen der Stellungnahme von DNP v. 25.11.2024 eine Aussage enthalten, wonach eine solche Kontrolle im Rahmen der ÖBB erfolgen soll, die Maßnahme selbst ist jedoch nicht als Maßnahme in den Landschaftspflegerischer Begleitplan übernommen worden, weswegen eine Nebenbestimmung (III. C. f) 2.) zur Klarstellung erforderlich wird.

Im Übrigen ergeben sich im vorliegenden Fall auch keine weiteren Erfordernisse im Hinblick auf das Urteil EUGH (C 2023/687 vom 21.9.23) im Hinblick auf die festgestellte mangelhafte Sicherung von Lebensräumen und Lebensstätten in FFH-Gebieten Deutschlands.

4. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Nachträgen

Biotopverbund

In Seite 46 ff. LBP sind Aussagen zum Biotopverbund enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 22 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg (NatschG) nur die öffentlichen Planungsträger die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Dies gilt zumindest so lange, bis Biotopverbundpläne nach Abs. 2 erstellt sind oder nach Abs. 3 eine Darstellung in Regional- und/oder Flächennutzungsplänen erfolgt ist. Für Künzelsau ist eine Biotopverbundplanung in Bearbeitung, Kupferzell hat noch keine. Deshalb ist auch die Feldvogelkulle als Teil des Biotopverbundes für die Planung nicht entscheidungsrelevant.

Landschaftsbildanalyse

Eingriffe in und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können in den seltensten Fällen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden, insbesondere, wenn sie durch technische Anlagen hier vorgestellter Dimensionen erfolgen. Für den Bereich Landschaftsbild sind folglich keine Kompensationen möglich. Demzufolge ist nach § 15 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über eine Zulassung des Eingriffes zu entscheiden:

In Tab. 11, S. 55 LBP wird das Landschaftsbild im Umkreis von 3.577 m um die geplanten Windkraftanlagen bewertet.

Dieser Bewertung liegt eine ausführliche Beschreibung in Kap. 6.3.5, S. 51 ff. LBP zugrunde. Offenlandflächen, welche im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen Ackerflächen umfassen, werden mit geringer bis teilweise mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet, während waldreiche Hochflächen sowie Talbereiche an Fließgewässern mit mittlerer bis hoher Bedeutung bewertet werden.

Bei den umgebenden Flächen handelt es sich nicht um eine unberührte Landschaft ohne menschlichen Einfluss. Die umliegenden Waldgebiete können ebenfalls weiterhin uneingeschränkt zur Erholung genutzt werden, da eine Sichtbeziehung zu den Anlagen auf Grund der Baumhöhe in den seltensten Fällen besteht. Eine erhöhte Geräuschemission, welche die Erholungsfunktion beeinträchtigt, ist ebenfalls nicht zu erwarten, da es im Normalbetrieb zu keiner erhöhten Geräuschemission kommen wird. Bei Starkwind, während dessen es zu einer erhöhten Geräuschemission kommt, ist zum einen nur mit einer geringen Frequentierung des Gebiets zur Erholung zu rechnen und zum anderen entstehen insbesondere im Wald und in Waldnähe starke natürliche Windgeräusche, welche die Geräusche der Windkraftanlagen häufig überdecken.

Durch die erforderliche Nachtkennzeichnung der Anlagen kann es möglicherweise zu einer weiteren Auswirkung kommen. Diese Lichtemissionen finden jedoch zu einem Zeitraum statt, in dem das Landschaftserleben und die Erholung eine stark untergeordnete Bedeutung haben. Dies ist vor allem dadurch zu begründen, dass diese Auswirkung während der üblichen Schlafenszeiten nur in Ausnahmefällen wahrgenommen wird. Weiterhin ist nachts bzw. bei Dunkelheit das gesamte Landschaftsbild deutlich schwächer und weniger prägnant wahrzunehmen, weswegen es durch die Nachtkennzeichnung nicht noch stärker beeinträchtigt werden kann.

Als Vorbelastungen werden auf S. 54f. LBP wird für die Zone 1 nur die landwirtschaftliche Nutzung, in Zone 2 insbesondere die vorhandene 380kv-Leitung sowie eine Landes- und eine Kreisstraße genannt. In Zone 3 liegt ferner die B19.

Die Vorbelastung durch landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie die genannten Straßen sind nur lokal begrenzt von Bedeutung und haben insbesondere einen Einfluss auf die Erholungsfunktion des Gebiets, welche hierdurch verringert wird. Hinsichtlich der Fernwirkung der Anlagen und dem damit einhergehenden weitreichenden Eingriff der geplanten WEA in das Landschaftsbild spielen diese Faktoren nur eine untergeordnete Rolle. Einen deutlich größeren Einfluss auf das Landschaftsbild haben jedoch bestehende Masten der 380kv-Leitung, insbesondere die beiden an der Talkante liegenden, rot gebänderten sowie die mit roten Knollen markierte Leitung zwischen diesen Masten über das Tal.

In Ziffer 9.3 LBP kommt zum Ausdruck, dass das Vorhaben das Landschaftsbild verändert. Die Unterlage 10.2.6 Karte 12.2 ist als Landschaftsbildanalyse bezeichnet, enthält jedoch keine wertende Betrachtung, sondern nur eine Darstellung tatsächlicher Nutzungen und kann deshalb hier nur eingeschränkt herangezogen werden.

Es kommt vorliegend nicht zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer Landschaft von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Denn die Landschaft ist, wie beschrieben, vorbelastet. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass nicht nur von Seiten der Landesregierung, sondern auch auf Bundesebene als Ziel vorgegeben ist, den Anteil an erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Auch unter § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG wird die besondere Bedeutung der nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien beschrieben.

Die mittlere Windgeschwindigkeit wird in Nabenhöhe mit 6,1 m/s bzw. 5,6 m/s angegeben. Darüber hinaus wird der jährliche Ertrag beider Anlagen auf insgesamt 22.431 MWh berechnet (Unterlage 1.3 Prognose zur Windhöflichkeit, Stand: 22.2.24).

Eine wirtschaftliche Nutzung ist folglich möglich. Daher kann der Belang der Landschaftsbildbeeinträchtigung dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegengehalten werden und der zwischenzeitlich sogar überragende öffentliche Belang der Erzeugung regenerativer Energie überwiegt deshalb das Interesse an der Erhaltung des bisherigen Landschaftsbilds. Der Eingriff ist folglich zulässig.

Gemäß § 15. Abs. 6 BNatSchG ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ein monetärer Ersatz zu leisten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Ausgleichsabgabeverordnung des Landes Baden-Württemberg (AAVO BW) geregelt. Dies wird unter Kap. 9.3, S. 105 ff. LBP dargestellt.

Im Hinblick auf die Anwendung des § 4 AAVO BW sind jedoch unzutreffende Aussagen zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung enthalten. Angaben zur konkreten Bemessung der Höhe der erforderlichen Ausgleichsabgabe fehlen. Daher wird die Ausgleichsabgabe wie folgt ermittelt:

a. Beurteilung der Dauer und Schwere des Eingriffs nach § 3 Abs. 2 AAVO BW

Es fehlen konkrete Angaben zum Betriebszeitraum. Dennoch muss aus vergleichbaren Vorhaben von einem Betriebszeitraum von 25 Jahren ausgegangen werden, der Eingriff ist folglich von Dauer. Die visuelle Beeinträchtigung der direkt angrenzenden Landschaftsteile ist hoch, da eine direkte Blickbeziehung gegeben ist. Auf Grund des Reliefs und der umgebenden Waldstrukturen wird die Sichtbeziehung häufig unterbrochen. Eine Fernwirkung ist vor allem von nördlich des Kochers dennoch gegeben. Hier führt die vorhandene Starkstromleitung dazu, dass das Landschaftsbild nicht vollständig verändert wird. Die Dauer und Schwere des Eingriffs wird folglich als mittel (3,0 %) bewertet.

b. Beurteilung des Wertes oder Vorteils für den Verursacher nach § 3 Abs. 3 AAVO BW

Angaben zu diesem Sachverhalt sind in den Unterlagen nicht enthalten. Der Wert und Vorteil des Verursachers wird deshalb als hoch bewertet (5,0 %).

c. Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach § 3 Abs. 4 AAVO BW

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird als sehr niedrig (1,0 %) bewertet, da erhebliche zusätzliche standortbedingte Belastungen (zusätzliche Abschaltregelungen aus Artenschutzgründen) und weitere Auflagen des Umweltschutzes eintreten.

d. Ausgleichsabgabe in besonderen Fällen nach § 4 AAVO BW

Gemäß § 4 Abs. 2 AAVO BW besteht die Möglichkeit, die Rahmensätze bei Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, zu verringern. Gemäß § 45b

Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG wird festgelegt, dass der Betrieb von Windkraftanlagen sogar im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Somit ist eine Verringerung geboten. Der untere Rahmensatz beträgt bei solchen Vorhaben 1% der Baukosten. Folglich wäre eine Festsetzung von 0,5% der Baukosten bei Windkraftverfahren grundsätzlich möglich.

Tatsächliche Festsetzung:

Nach a) bis c) ergibt sich ein gemittelter Wert von 1,5 % der auf Grundlage der DIN 276 berechneten relevanten Baukosten. Eine Reduzierung gem. § 4 Abs. 2 AAVO ist geboten. Da der gemittelte Wert bereits nur bei 1,5% liegt, ist hier, um dem überragenden öffentlichen Interesse zu entsprechen, eine Festsetzung auf 0,5% der Baukosten gerechtfertigt.

Die Festsetzung erfolgt in den Nebenbestimmungen III C. a).

Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan

a. Vvm 7: Ökologische Baubegleitung

In den Unterlagen wird unter Maßnahme Vvm7 S. 76f LBP auf eine vorgesehene ökologische Baubegleitung (im Folgenden: ÖBB) verwiesen. Diese soll die Umsetzung der Baumaßnahmen sowie die beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen überwachen. Da die ÖBB nicht nur eine überwachende Funktion innehaben, sondern auch unvorhergesehene Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt während der Errichtung erkennen soll, ist es erforderlich, dass alle Maßnahmen im Hinblick auf die plan- bzw. genehmigungsgemäße Auswirkungen begleitet und ggf. Umweltschäden oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbeugt. Eine entsprechend engmaschige Kontrolle ist demzufolge erforderlich, was unter der Nebenbestimmung C. III b) konkretisiert wird.

Hier ist bei der ansonsten sehr guten inhaltlichen Darstellung der Aufgabe der ÖBB leider nicht beschrieben, dass entsprechende Protokolle gefertigt werden und dass diese dann an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet werden.

b. Vvm8 V4: Verringerung Attraktivität Mastfußbereich

Grundsätzlich weicht der Mastfußbereich in den Unterlagen von der gesetzlichen Regelung in § 45b Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG ab. Zudem wird bei der Aufzählung nicht auf das Lagern von Gegenständen dort eingegangen. Dies wird auch in der Stellungnahme DNP v. 25.11.24 festgestellt. Deshalb wären ergänzende Nebenbestimmungen erforderlich. Hier ist jedoch bereits durch die allgemeinen Maßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle nach § 45b Abs. 6 Nr. 2 BNatSchG erreicht. Mit Schreiben vom 09.12.2024 hat der Antragsteller dargestellt, dass zusätzliche Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG diese Schwelle überschreiten. Eine Festsetzung solcher Maßnahmen ist deshalb nicht möglich.

Daher wurde eine entsprechende Empfehlung formuliert.

c. Vvm8 V 6: Abschaltalgorithmus Fledermäuse

Hier ist die Ausweitung des Zeitraums auf den 15.11. vorzunehmen (Nebenbestimmung III. C. c) 2).

Grundsätzlich ist das Gondelmonitoring bei der WEA I durchzuführen, da hier die Rotorspitze, wie beschrieben deutlich näher am Boden ist, und daher ein höheres Konfliktpotential birgt.

Deshalb ist eine Nebenbestimmung erforderlich, da im landschaftspflegerischen Begleitplan nur eine Empfehlung erfolgt (III C. c) 1. Ein Gondelmonitoring an WEA II wird für nicht erforderlich erachtet, da es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit deutlich weniger Flugbewegungen erbringen wird – mit der voraussichtlichen Folge, dass der definitive Abschaltalgorithmus hier weniger einschränkend sein wird. Insofern steht es dem Vorhabenträger frei, nur die in Bezug auf die WEA I gewonnen Erkenntnisse auf beide Anlagen zu übertragen.

Der Zeitpunkt ab Inbetriebnahme ist geregelt. Die Abschaltalgorithmen sollen nach dem Ergebnis des Gondelmonitorings angepasst werden. Nicht beschrieben ist dabei, wie dies abgestimmt bzw. entschieden wird (Nebenbestimmung III C. c)). Dem Vorschlag, bereits im ersten Betriebsjahr den Abschaltalgorithmus geringfügig anzupassen (Sonnenuntergang – Sonnenaufgang anstelle 3 Stunden vor SU – SA), wird dem Grunde nach gefolgt; allerdings fehlen Aussagen, wie das erfolgen soll. Hierzu sind aber ebenfalls Nebenbestimmungen erforderlich (III C. c) 5.).

d. Vvm8 V7: Abschaltzeiten Rotmilan/Wanderfalke an WEA II

Die Ausführungen sind ausführlich. Es soll nicht die pauschale 6-wöchige Komplettabschaltung durchgeführt werden, sondern eine windbedingte Abschaltung im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. Zudem soll bei einem Niederschlag von $>0,5\text{mm}/10\text{min}$ die Anlage wieder in Betrieb genommen werden. Letzteres kann so nicht zugelassen werden, da dies erst bei Starkregen ab $1,7\text{mm}/10\text{min}$ möglich ist.

Zudem soll alternativ ein Antikollisionssystem zum Einsatz kommen, wobei hier wegen dem Vorkommen des Wanderfalken, wie beschrieben, eine sichere Erkennung erforderlich ist, wozu eine vorausgehende Prüfung erfolgen muss. Deshalb kann hier ein solches System erst nach dem entsprechenden Nachweis zugelassen werden (Nebenbestimmung III C. d) 2.)

Gemäß Mitteilung des NABU im Rahmen des Verfahrens, könnte in 2024 eine Rotmilanbrut im Bereich der WEA I stattgefunden haben. DNP hat aktuell den Horst identifiziert und vorgeschlagen, eine Nutzung als Brutplatz im Jahr 2025 zu untersuchen. Sollte dies bestätigt werden, sollen die Regelungen V7 auch auf die WEA I angewendet werden. Hierzu ist eine Nebenbestimmung erforderlich (III. C. d) 3.).

Im Nachtrag DNP 15.11.24 wurde ausgeführt, dass beim Nachweis, dass keine kollisionsempfindlichen Arten im zentralen Prüfbereich brüten, jahrweise die Abschaltregelungen entfallen können. Dies kann zugelassen werden, wenn entsprechende Bedingungen eingehalten werden.

So muss klar sein, dass keine Brut stattfindet, was sicher wegen der unterschiedlichen Brutbe-
ginne der vorkommenden Arten erst Ende Mai festgestellt werden kann (III C. d) 4.).

e. Vvm8 V8: Versetzter Wanderfalkenkasten

Die Maßnahme ist bereits bzw. nur als optionale Maßnahme beschrieben, ein näheres Eingehen
ist deshalb auch unter dem Aspekt, dass hierfür die Höhere Naturschutzbehörde zuständig ist,
nicht erforderlich.

f. Vvm8 V9 (Nachtrag zum LBP v. 16.12.2024): Abschaltzeiten Wespenbussard WEA I und
II

Da das Revierzentrum des Wespenbussards im zentralen Prüfbereich beider Anlagen liegt, je-
doch bisher keine dem § 45b BNatSchG entsprechenden Maßnahmen vorgesehen waren, wurde
hierzu der Vorhabenträger nachgefragt. Mit Ergänzung zur saP bzw zum LBP vom 16.12.24
wurde die Maßnahme V9 (systematisch vollständig Vvm8 V9) eingefügt, die für die WEA I und II
gelten soll und auch eine Abschaltung an der WEA I im Zeitraum 01.05. – 31.08. bei gewissen
Bedingungen vorsieht.

Die Maßnahme überschneidet sich mit der Maßnahme V7 im Bereich der WEA II. Da die Maß-
nahme V7 weitergehende Anforderungen der Abschaltparameter aufweist, findet die Maß-
nahme V9 an der WEA II keine Anwendung (Nebenbestimmung C. III. e)). Die gewählten Para-
meter (Tageszeit, Temperatur, Niederschlag) können hier an der WEA I so gewählt bleiben, die
Darstellungen sind nachvollziehbar, der Wespenbussard zeigt beutebedingt andere Aktivitäts-
phasen.

g. Eingriff/Ausgleich Ziffer 9 ff S. 99 ff. LBP

Zum Ausgleich soll wiederum auf die Maßnahme der Herstellung eines Eichensekundärwaldes
in Obersulm zurückgegriffen werden. Die Sachverhalte wurden bereits zum Vorhaben Obergins-
bach geklärt; eine Erlaubnis wegen Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich, forstrechtlich
ist die Maßnahme nicht verpflichtend, jedoch gewünscht.

Durch die Maßnahmen kann der Eingriff naturschutzrechtlich ausgeglichen werden. Das Vorha-
ben ist deshalb zulässig, da die naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Da der kom-
pensationspflichtige Eingriff im Bereich Boden stattfindet, sind die Ausgleichsmaßnahmen spä-
testens zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen nach Tabelle 21 S. 104 landschaftspfle-
gerischer Begleitplan herzustellen.

Zur Ausgleichsfläche sind Nebenbestimmungen (III. C. g) erforderlich.

Der Eingriff wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, das Vorhaben ist deswegen zulässig

5. Weiterführende Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen

Weitere Begründungen zu einzelnen Nebenbestimmungen werden im Folgenden dargestellt.

a. Zu III. C b)

Da die ÖBB nicht nur eine überwachende Funktion innehat, sondern auch unvorhergesehene Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt während der Errichtung erkennen soll, ist es erforderlich, dass alle Maßnahmen im Hinblick auf die plan- bzw. genehmigungsgemäße Auswirkungen begleitet und ggf. Umweltschäden oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbeugt. Eine entsprechend engmaschige Kontrolle ist demzufolge erforderlich. Allerdings muss eine Kontrolle nicht im vierzehntägigen Rhythmus erfolgen, wenn keine Bautätigkeiten stattfinden.

Jedoch ist zu empfehlen, bei Baupausen über längere Zeit stichprobenhaft zu kontrollieren, damit ggf. artenschutzrechtliche Sachverhalte nicht entstehen.

b. Zu III C. c)

Da an anderen Orten durchaus Aktivitäten von Fledermäusen im November stattfinden, sind der Abschaltalgorithmus und das Gondelmonitoring bis 15.11. auszuweiten. Dies kann nach der zweijährigen Monitoringphase dann entsprechend den gewonnenen Erkenntnissen verändert werden.

Die Nebenbestimmung zur Vorlage der Ergebnisse ist erforderlich, damit über eine Anpassung fachrechtlich entschieden werden kann. Der Zeitpunkt ist dabei so gewählt, dass eine Prüfung möglich ist, bevor ein neuer Algorithmus angewendet wird.

Eine Abschaltung bei Niederschlag ist derzeit nicht möglich. Hierzu sind keine belastbaren Erkenntnisse vorliegend, zudem weist der Vorhabenträger auf solche auch nicht hin. Dem Vorhabenträger steht es jedoch frei, ein Niederschlagsmessgerät mit dem Gondelmonitoring zu koppeln. Daraus gewonnene Erkenntnisse können dann zu einer veränderten Betrachtung führen.

Sollte eine Anpassung der Abschaltparameter bereits nach dem ersten Betriebsjahr gewünscht sein, sind die Ergebnisse zu bewerten und dem Landratsamt zur Entscheidung vorzulegen. Eine Anpassung kann erst nach der Prüfung und Zustimmung erfolgen.

c. Zu III C. d)

Nach § 45b BNatSchG kann erst bei Starkregen abgeschaltet werden. Gem. Deutschem Wetterdienst (DWD) ist dies der in der Auflage genannte Niederschlag. Die Bestimmung zum Betrieb des Antikollisionssystems ist entsprechend im landschaftspflegerischer Begleitplan dargestellt, was hier durch eine Nebenbestimmung konkretisiert wird.

Nachdem der NABU im Zuge der Stellungnahme einen vermuteten Brutplatz des Rotmilans im zentralen Prüfbereich der WEA I mitgeteilt hat, konnte dieser Horst vom Vorhabenträger erkannt werden (DNP 25.11.2024), wobei eine eindeutige Zuordnung zu einer Art nicht möglich war. Um den Sachverhalt zutreffend zu beurteilen, soll eine Erfassung in 2025 erfolgen. Je nach Ergebnis ist dann ein entsprechendes Handeln – hier im Falle einer Belegung einer kollisionsempfindlichen Art – die Übernahme der Regelungen zur WEA II auf die WEA I erforderlich.

Im Nachtrag von DNP 25.11.24 wurde ausgeführt, dass beim Nachweis, dass keine kollisionsempfindlichen Arten im zentralen Prüfbereich brüten, jahrweise die Abschaltregelungen entfallen können. Dies kann zugelassen werden, wenn entsprechende Bedingungen eingehalten werden. So muss klar sein, dass keine Brut stattfindet, was sicher wegen der unterschiedlichen Brutbeginne der vorkommenden Arten erst Anfang Juni festgestellt werden kann. Eine Betrachtung einzelner Arten ist möglich; sollten keine Milane festgestellt werden, kann die Maßnahme V7 ausgesetzt werden, es wären dann die weiter gefassten Regelungen der Maßnahme V9 anzuwenden, die wiederum entfallen können, wenn auch hier nachgewiesen werden kann, dass der Wespenbussard nicht mehr dort vorkommt.

d. Zu III. C. f) - Amphibien

Insbesondere vom bewaldeten Klingenbereich des Morsbaches können Amphibien als Sommerlebensraum dienen und es könnte eine gezielte Zuwanderung zu den auf der Hochfläche liegenden Stillgewässern durch Amphibien (Molche, Kröten, Frösche) stattfinden. Diese Wanderungen finden überwiegend nachts statt. Sollten nächtliche Bauarbeiten erforderlich werden, sind während der Laichzeiten Maßnahmen vorzusehen. Alternativ sind keine Maßnahmen nötig, wenn gutachterlich eine solche Wanderung ausgeschlossen werden kann. Dies gilt analog für die Rückwanderung der Jungtiere im Sommer, es sei denn, eine Fortpflanzung von den Massenlaichern Grasfrosch und Erdkröte kann gutachterlich ausgeschlossen werden

e. Zu III. C. f) - Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke kommt im angrenzenden Wald vor und besiedelt spontan neu entstehende Fortpflanzungsstätte, wie besonnte wassergefüllte Fahrspuren oder Mulden, wo sich temporär Wasser sammelt. Erfolgen Beeinträchtigungen, kann sich dies auf das Schutzziel des FFH-Gebietes auswirken, was nicht zulässig ist.

Im Nachgang wurde dies als Aufgabe der ÖBB angesehen (DNP 25.11.24, S. 14), nicht jedoch als eigene Maßnahme formuliert. Deswegen ist hier zur Klarstellung des Sachverhalts eine verdeutlichende Nebenbestimmung erforderlich.

f. Zu III. C. f) - Feldlerche

Zwar sind durch das Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten der Feldlerche direkt betroffen, jedoch sind insbesondere bei der WEA I mehrere Reviere angrenzend, die wegen der beschriebenen Kulissenwirkung (DNP 13.2.24 saP Ziffer 4.1.c S. 69) eine Verdrängung erfahren können bzw.

aufgegeben werden können. Da in den Unterlagen zugleich mehrfach die Aussage erfolgte, dass nach eigenen Beobachtungen ein Gewöhnungseffekt erkennbar ist, ist hier durch die Auflage eine gutachterliche Bestätigung erforderlich. Sollte das Ergebnis sein, dass im Bereich weniger Revierpaare vorhanden sind, sind ergänzende Maßnahmen mit dem Landratsamt abzustimmen.

Der zeitliche Verzug ist dabei vertretbar, da Feldlerchenpopulationen auch aufgrund nutzungsbedingter Faktoren schwanken können und leichte Rückgänge wieder kompensiert werden können.

g. Zu III. C. f) – Nächtliche Arbeiten

Arbeiten mit künstlichem Licht soll nur ausnahmsweise und kurzzeitig stattfinden. In den Unterlagen wird dargestellt, dass dadurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dies mag für jagende Tiere zutreffen, die in der Regel dem Licht ausweichen können, nicht jedoch für stationäre Bruten. Deshalb ist es zumindest in der allgemeingültigen Brutperiode erforderlich, dass Bereiche mit großer Brutplatzdichte, wie der Waldrand, nicht direkt angestrahlt werden. Zudem ist es erforderlich, dass bei einer erkennbaren Erforderlichkeit von Arbeiten an mehreren aufeinander folgenden Nächten eine gutachterliche Bewertung erfolgt. Dies dient auch zur Vermeidung eines eventuellen Umweltschadens.

h. Zu III. C. g) Ausgleichsmaßnahme 10.1

Der Eingriff findet im Bereich Boden und findet damit frühzeitig und deutlich vor der kompletten Maßnahmendurchführung statt. Deshalb ist es hier relevant, dass der Eingriff dann ausgeglichen wird, wenn die Bodeninanspruchnahmen gem. Tabelle 21 erfolgt sind. Unerheblich davon ist der weitere Bau der Anlagen, der hier nicht zu weiteren Eingriffen in den Boden führt.

Die Maßnahme dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich und stellt damit die Zulässigkeit der Maßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sicher. Die Kontrollen sollen die Funktionalität der Maßnahme belegen. Eine Kontrolle im 2. Jahr hat den Zweck, pflanzungsbedingte Ausfälle früh zu erkennen und diese ggf. zu ersetzen. Die beiden späteren Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Ziel des Eichensekundärwaldes erreicht werden kann. Die Ausfallsquoten sind so gewählt, dass früh eintretende größere Ausfälle schnell kompensiert werden können. Bei einem Pflanzverband von 3x1m werden gut 2400 Pflanzen gesetzt, sodass ca. 1700 verbleibende Pflanzen nach 15 Jahren eine Bestandsbildung in jedem Fall sicherstellen. Da zugleich die maximale Ausdehnung der Fläche, die abgestorben sein kann, auf 50m² begrenzt ist, kann ein Kronenschluss gewährleistet werden.

d) Landwirtschaft

Wie bereits dargestellt, ist WEA I auf Flst. 72 der Gemarkung Feßbach in Kupferzell und WEA II auf Flst. 1960 der Gemarkung Morsbach in Künzelsau geplant.

Bei Flst. Nr. 72 handelt es sich um beste Ackerfläche mit bis zu 63 Bodenpunkten. Flst. Nr. 1960 ist größtenteils auch beste Ackerfläche mit bis zu 60 Bodenpunkten sowie Grünlandfläche mit 51 Bodenpunkten. Beide geplanten Standorte werden nach der Digitalen Flurbilanz 2022 als Vorrangflur eingestuft – eine besonders landbauwürdige Fläche, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Im LBP wird der überplanten Fläche im Eingriffsbereich eine geringe bis sehr geringe naturschutzrechtliche Bedeutung zugemessen. In diesem Zusammenhang verweist das Landwirtschaftsamt aber auf die sehr hohe landbauwürdige Wertigkeit der beanspruchten Flächen.

Eine dauerhafte Versiegelung der Fläche findet punktuell und kleinflächig statt. Im Bereich der Fundamente werden insgesamt 1.007 m² Ackerfläche beansprucht. Für die Kranstellflächen und Erweiterung der Zufahrtsbereiche werden 4.352 m² dauerhaft in Schotterfläche umgewandelt. Aufgrund des vorhandenen Reliefs um die geplanten WEA ist die Anlage von kleineren Böschungen erforderlich. Für den Böschungsbereich gehen weitere 1.129 m² Ackerfläche verloren. Temporär genutzte Flächen für den Hilfskran, Montage- und Lagerflächen werden nach Errichtung der Anlagen zurückgebaut und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Nach Verrechnung der Ökopunkte verbleibt ein Gesamtdefizit von 73.228 Punkten für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden.

Die geplante Maßnahme, die das Ökopunkte-Defizit ausgleichen soll, ist auf den Flurstücken 2100/1 und 2100/2 der Gemeinde Obersulm im Landkreis Heilbronn und befindet sich innerhalb von Waldflächen. Auf den geplanten Flächen werden 8.140 m² in einen Eichen-Sekundärwald umgewandelt. Nachdem sich diese Ausgleichsmaßnahme nicht auf landwirtschaftlichen Flächen im Hohenlohekreis befindet, hat das Landwirtschaftsamt keine Bedenken gegen diese Maßnahme.

Insgesamt erhebt das Landwirtschaftsamt unter Berücksichtigung der Hinweise keine Bedenken gegen die geplante Errichtung der beiden WEA.

e) Wasserwirtschaft

Neben den bisher behandelten Belangen, wurden auch die Belange der Wasserwirtschaft im Verfahren geprüft. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich. Auch im Hinblick auf die Themen Oberflächengewässer und Hochwasserschutz ist das Vorhaben bei planmäßiger Ausführung zulässig. Ebenso verhält es sich mit der Abwasserentsorgung. Bei planmäßiger Ausführung bestehen auch hier keine Bedenken gegen das Vorhaben. Für die geplanten außenliegenden Rückkühler ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich und wurde entsprechend beantragt. Wie im Tenor der Entscheidung dargestellt, wird gem. § 16 Abs. 3 AwSV den folgenden Ausnahmen von den Anforderungen der AwSV zugestimmt:

- Verzicht auf Rückhalteeinrichtung der außenliegenden Rückkühler

- Verzicht auf eine flüssigkeitsundurchlässige Befestigung der Abfüllfläche für den Betriebsmittelaustausch

In Bezug auf die Bereiche Bodenschutz und Altlasten wurde von der unteren Bodenschutzbehörde angemerkt, dass die Fläche, auf der das Bauvorhaben stattfinden soll, nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster verzeichnet ist. Im Zuge des Vorhabens sind die Vorgaben der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (sog. Ersatzbaustoffverordnung, ErsatzbaustoffV) Abschnitt 4 einzuhalten. Im eingereichten Bodenschutzkonzept (Stand: 09.09.2024) wird der vorhandene Boden bewertet sowie die möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut Boden betrachtet. Es werden außerdem Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden empfohlen.

Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) kann die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird. Das Bauvorhaben umfasst nach dem vorgelegten Bodenschutzkonzept eine Einwirkfläche von mehr als 10.000 m². Daher kann für diese Maßnahme die Überwachung durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden.

Bei Einhaltung der im Bodenschutzkonzept genannten Maßnahmen zum Bodenschutz sowie der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und bei Überwachung des Bauvorhabens durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

f) Regionaler Grünzug

Sowohl in der Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn Franken (RVHNF), als auch in der Stellungnahme der Abteilung 2 (Raumordnung) des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) wurde darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaben raumbedeutsam ist. Generell dürfen die Windenergieanlagen den Zielen der Raumordnung daher nicht widersprechen. Der Regionalplan Heilbronn-Franken legt am geplanten Standort der WEA II einen Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z) fest. Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Regionalplans besagt, dass die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Folglich widerspricht die Errichtung der Windenergieanlage grundsätzlich einem Ziel der Raumordnung.

Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans hat der Regionalverband Heilbronn-Franken diesen Plansatz jedoch mit einer Ausnahmeregelung ergänzt. Diese lautet:

In Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen

des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.

Aus Sicht des RVHNF und Abt. 2 des RPS sind die Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllt, da eine ausreichende Windhöflichkeit gegeben ist und die übrigen Ausnahmenvoraussetzungen vor dem Hintergrund des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ebenfalls als gegeben angesehen werden. Die WEA II ist daher hinsichtlich ihrer Lage im Regionalen Grünzug ausnahmsweise zulässig.

Des Weiteren wurde durch Abt. 2 des RPS angeführt, dass WEA II in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 liegt. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind als unbenannte öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB einzuordnen. Sie dürfen dem Vorhaben daher nicht entgegenstehen.

Gegen die geplante WEA I bestehen aufgrund ihrer randlichen Lage im Regionalen Grünzug und der ausreichend gegebenen Windhöflichkeit ebenfalls keine raumordnerischen Bedenken.

g) Belange des Klimaschutzes

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent hinaus. Nach § 10 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75% im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 22 Nr. 1 und 2 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 22 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 754 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

Ende 2021 gab es im Land 762 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1.701 MW. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2021 2.624 GWh. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

Die Bedeutung, die dem Ausbau der Windenergie vor dem dargestellten Hintergrund für den Klimaschutz zukommt, ist im Rahmen der durchzuführenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und § 22 KlimaG BW hinzuweisen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien nach § 2 S. 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Mit einer Nennleistung von bis zu 12,5 MW trägt das beim Landratsamt Hohenlohekreis beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.

Nach dem Windatlas Baden-Württemberg beträgt die mittlere gekappte Windleistungs-dichte an den vorgesehenen Standorten in 160 m über dem Grund für die WEA I ca. 275 W/m², für die WEA II ca. 258 W/m². Die mittlere Windgeschwindigkeit nach dem Windatlas liegt zwischen bei der WEA I bei 6,2 m/s in 160 m über Grund; bei der WEA II bei 6,1 m/s in 160 m über Grund.

VI. Vorprüfung des Einzelfalls

Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) musste nicht durchgeführt werden.

VII. Ergebnis

Die Prüfung des Antrags der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH hat unter Einbeziehung der von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen ergeben, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der beiden WEA entsprechend den Antragsunterlagen sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig.

Nach § 12 Abs. kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Daher wurden die in Abschnitt III genannten Auflagen festgelegt, die gemäß Ziff. 4 des Tenors Bestandteil der Entscheidung werden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Anforderungen, die an das Vorhaben gestellt werden, sicherzustellen.

Es werden also keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen für Nachbarschaft und die Allgemeinheit herbeigeführt, die nicht durch Einhaltung der in dieser Entscheidung enthaltenen Auflagen und Hinweise eingeschränkt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG liegen somit insgesamt vor, weshalb ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG werden die im Tenor unter Ziff. 4 genannten Entscheidungen eingeschlossen.

In § 18 Abs. 1 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigungsbehörde eine Frist für das Erlöschen der Genehmigung in Abhängigkeit von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage festlegen kann. Zweck dieser Regelung ist, dass verhindert werden soll, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben und der Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ soll entgegengewirkt werden (Landmann/Rohmer UmweltR/Ohms, 104. EL Juni 2024, BImSchG § 18 Rn. 2).

In der vorliegenden Entscheidung beträgt die Frist für das Erlöschen der Genehmigung in Bezug auf die Errichtung der Anlage drei Jahre und für den Betrieb vier Jahre. Es wird davon ausgegangen, dass diese Zeiträume ausreichend sind, um bspw. Verzögerungen in der Realisierung entgegenzuwirken, aber andererseits auch eine Erteilung „auf Vorrat“ zu vermeiden.

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde diese Frist verlängern (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

VIII. Gebührenberechnung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den Vorschriften des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) in Verbindung mit der Verordnung des Landratsamts Hohenlohekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) in der Fassung vom 27.12.2023 und dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis (Geb. Verz.).

Die Gebühr für die vorliegende immissionsschutzrechtliche Entscheidung bemisst sich aufgrund der Herstellungskosten in Höhe von 7.738.570,00 € und unter Berücksichtigung der benötigten Arbeitsstunden der Genehmigungsbehörde und beteiligter Träger öffentlicher Belange.

Als Grundlage für die Gebühr dient Ziffer 56.10.05 des Gebührenverzeichnisses. Ausgangswert für die Gebühr sind 26.700€ zzgl. 3‰ aus dem 6.000.000€ übersteigenden Betrag. Hiervon werden nur 75% angesetzt, da der Antrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren bearbeitet wurde. Zu diesem Betrag werden dann, wie bereits oben beschrieben, die benötigten Arbeitsstunden der Genehmigungsbehörde und beteiligter Träger öffentlicher Belange hinzugerechnet. Daraus ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 23.936,78 €.

Hinzu kommen die Gebührenwerte für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen weiteren Entscheidungen.

Nr. 52.10.02 Ziff 1 Geb. Verz. LRA (Baurechtliche Genehmigung WEA I)	22.560,00 €
Nr. 11.10 Geb. Verz. Stadt Künzelsau Baurechtliche Genehmigung WEA II	19.900,00 €
Nr. 52.10.07 Ziff. 1 Geb. Verz. LRA (Bauabnahme WEA I)	3.760,00 €
Nr. 11.23 Geb. Verz. Stadt Künzelsau Bauabnahme WEA II	3.980,00 €
Zwischensumme	50.200,00 €

Nachdem jedoch bereits Vorbescheide erteilt wurden, kann der Wert der damals benötigten Arbeitsstunden i. H. v. 3275,00 € abgezogen werden.

Gesamtsumme	78.436,58 €
--------------------	--------------------

Für die Höhe der Gebühr waren der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Entscheidung für den Antragsteller unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) maßgebend. In Anbetracht des rechtlichen Vorteils und des erheblichen Verwaltungsaufwands ist eine Gebühr in der festgesetzten Höhe angemessen.

Diese Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG).

Wir bitten bei der Begleichung um Angabe der Gebührenrechnungsnummer:

Gebührenrechnung Nr. **5.3150.002099.2**

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats ab Fälligkeit entrichtet, sind vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an Säumniszinsen gemäß § 20 LGebG zu entrichten.

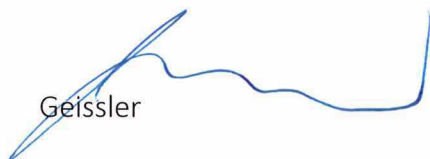
IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Hinweis:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Geissler



Anlagen

Anlage 1 – Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

Anlage 2 – Bestandsplan zu WEA I der NetzeBW

Anlage 3 – Bestandsplan zu WEA II der NetzeBW

Inhaltsübersicht

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung des Landratsamtes Hohenlohekreis über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung durch Errichtung und Betrieb einer WEA vom 02.01.2025
Az.: 50.5/699.1-2024-03397/lw

I. Entscheidung	1
II. Antragsunterlagen	3
III. Nebenbestimmungen	7
A. Immissionsschutzrecht	7
a) Allgemeines	7
b) Lärm	8
c) Schattenwurf	11
d) Abfälle	12
B. Baurecht	12
a) Allgemeines	12
b) Voraussetzungen für die Baufreigabe	14
c) Voraussetzungen für die Inbetriebnahme	15
d) Brandschutz	15
e) Standorteignung	17
f) Eisfall	17
C. Natur- und Artenschutz	18
a) Ausgleichsabgabe	18
b) Ökologische Baubegleitung (Vvm 7 LBP)	18
c) Abschaltalgorithmus für Fledermäuse	19
d) Phänologiebedingte Abschaltungen Vogelarten an WEA 2	19
e) Verhältnis von V7 zu V9	20
f) Artenschutz	20
g) Ausgleichsmaßnahme 10.1 (S. 107 Landschaftspflegerischer Begleitplan)	21
D. Wasserwirtschaft und Bodenschutz	21
a) Abwasser	21
b) Bodenschutz und Altlasten	21
c) Oberflächengewässer und Hochwasserschutz	23
E. Straßenbau	23
IV. Hinweise	23
A. Immissionsschutzrecht	
a) Wassergefährdende Stoffe	23
b) Arbeitsschutz	24

B.	Baurecht	27
C.	Natur- und Artenschutz	27
	a) Verringerung Attraktivität Mastfußbereich	27
	b) Feldlerche	28
	c) Rodungszeitbeschränkung	28
D.	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	28
	a) Bodenschutz und Altlasten	28
	b) Oberflächengewässer und Hochwasserschutz	28
E.	Landwirtschaft	29
F.	Leitungsnetze	29
V.	Begründung	
A.	Allgemeines	29
B.	Zuständigkeit	31
	a) Sachliche Zuständigkeit	31
	b) Örtliche Zuständigkeit	32
C.	Beteiligung von Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	32
D.	Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens	33
	a) Immissionsschutz	35
	b) Bauplanungs-, -ordnungs- und Denkmalschutzrecht	40
	c) Naturschutz	44
	d) Landwirtschaft	55
	e) Wasserwirtschaft	56
	f) Regionaler Grünzug	57
	g) Belange des Klimaschutzes	58
VI.	Vorprüfung des Einzelfalls	60
VII.	Ergebnis	60
VIII.	Gebührenberechnung	61
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	62

Anlage 1

Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

1. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).
2. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO).
3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann **auf Antrag in Textform** jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden. Der Antrag muss vor Fristablauf beim Landratsamt eingehen (§ 62 LBO).
4. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Aushändigung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist vom Bauherrn an der Baustelle anzubringen. In den Baufreigabebeschein (Roter Punkt) sind Namen, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) muss dauerhaft und leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden. Der Baufreigabebeschein ist an die Baurechtsbehörde zurückzugeben, wenn die Baurechtsbehörde dem Bauherrn nachträglich mitteilt, dass mit dem Bau nicht begonnen werden darf, der bereits begonnene Bau einzustellen ist oder wenn die Baugenehmigung erlischt.
5. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) die Landesbauordnung - LBO -;
 - b) die auf Grund der LBO erlassenen Verordnungen;
 - c) die Bauvorschriften der Gemeinde (Bebauungsplan, örtliche Bauvorschriften);
 - d) die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen;
 - e) die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 - f) die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen;
 - g) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
6. Heizöllagerbehälter mit mehr als 10 m³ Brutto-Rauminhalt bedürfen der Baugenehmigung. Diese ist besonders zu beantragen, wenn sie nicht in dieser Baugenehmigung schon enthalten ist.

7. Vor Baubeginn ist beim zuständigen Telekommunikationsunternehmen, beim zuständigen Elektrizitätswerk, beim Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg sowie beim zuständigen Gasversorgungsunternehmen festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromanlagen, Wasserleitungen oder Gasleitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Sofern über das Grundstück elektrische Freileitungen führen, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen vor Baubeginn mit dem zuständigen Elektrizitätswerk festzulegen.
8. Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten vorher dem Landratsamt in Textform mitzuteilen.
9. Aufgrund des § 37 LBO sind die notwendigen Stellplätze/Garagen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlage herzustellen.
10. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
11. Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes dem Landratsamt Hohenlohekreis, Vermessungsamt, Stettenstraße 31, 74653 Künzelsau anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn statt dessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

1:5000

Planauskunft
GIS Portal
Bestandsplan

Ein Unternehmen
der EnBW



Bearbeiter: Philipp Eder

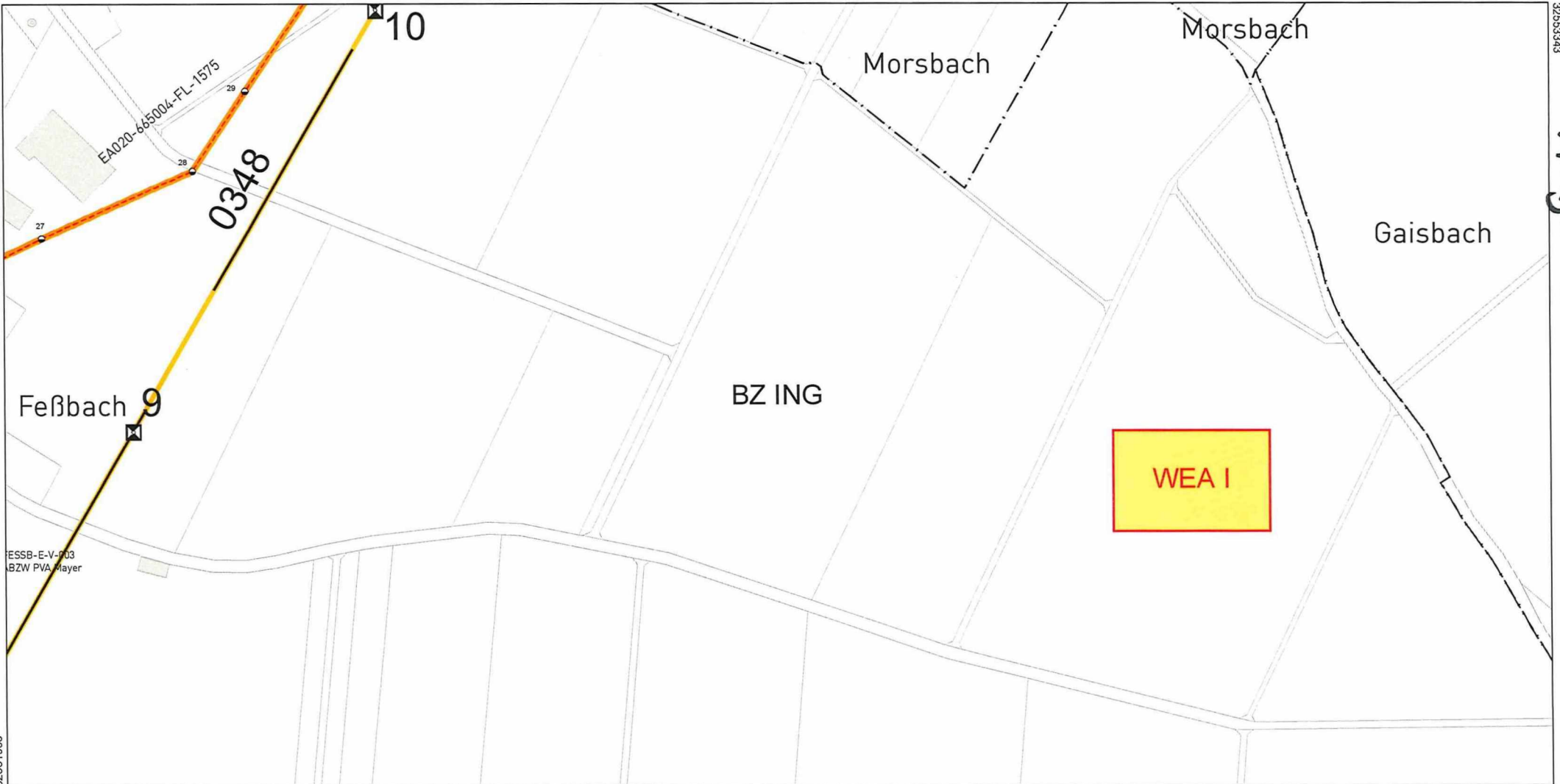
Datum: 21.05.2024

Uhrzeit: 11:12

5456504

3265343

Anlage 2



ESSB-E-V-703
BZW PVA Mayer

32551958

5455799

Maßstab: 1:5000 Meter

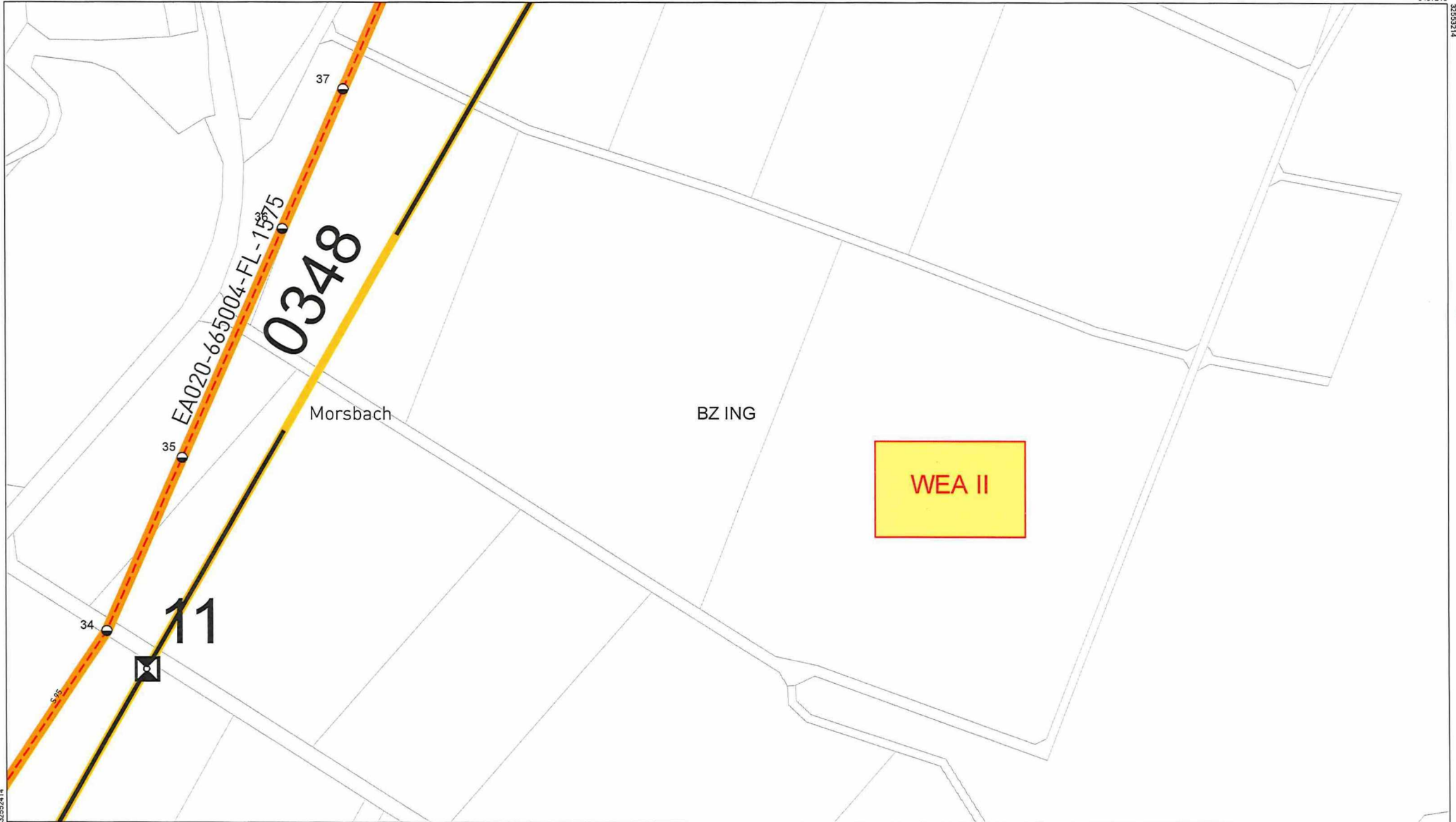
Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt.
Netze BW GmbH

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
1:2000


Planauskunft
GIS Portal
Bestandsplan
Ein Unternehmen
der EnBW 



Bearbeiter: Philipp Eder
Datum: 21.05.2024
Uhrzeit: 11:10



Anlage 3

Maßstab: 1:2000  Meter

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt.
Netze BW GmbH